Die bäuerliche Leihe im Recht des Klosters Heilsbronn.

(Nach den Rechtszuständen der Klosterämter Bonnhof und Petersaurach im XV. und XVI. Jahrhundert)

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Walther Arlt
Referendar aus Nürnberg

Approbiert am 13. Oktober 1938.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck
1938

1939/68

Referent: Univ.-Prof. Dr. jur. Hans Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die bäuerliche Leihe 1
II. Das Kloster Heilsbronn 6
III. Die bäuerliche Leihe im Recht des Klosters Heilsbronn 9
1. Die Verleihung 9
2. Die Eigentumsverhältnisse, die durch die Verleihung entstehen 18
3. Die rechtlichen Folgen der Verleihung . . . 20
4. Beendigung des Leiheverhältnisses 52
5. Der Rechtszustand nach dem Tode des Lehensmannes 55
IV. Schlußfolgerung 59
V. Anhang 60

Urkundenmaterial.

I. Aus dem Nürnberger Kreisarchiv.

1. Bestände: Urkunden des Klosters Heilsbronn. Repertorium 161.
2. Bestände: Tome des Klosterverwalteramts Heilsbronn. Repertorium 161 a.
3. Bestände: Jahrbücher des Klosters Heilsbronn. Repertorium 161 c.
4. Bestände: Rechnungen des Klosters Heilsbronn. Repertorium 161 d.
5. Bestände: Ansbacher Salbücher. Repertorium 122.
6. Bestände: Ansbacher Oberamtsakten. Repertorium 165 a.

II. Aus dem Müncher Hauptstaatsarchiv.

(Jetzt ebenfalls Nürnberger Archiv).

1. Die alten Klosterrechnungen von 1357 bis 1544 (Computationes).
2. Beschreibung der Güter des Klosters Heilsbronn. (1544—1548).
3. Einige ältere Urkunden der Ansbacher Oberamtsbestände.

Schrifttum.

Falckenstein, J. Heinrich von: Antiquitates Nordgauienses oder Nordgauische Alterthümer und Merckwürdigkeiten, aufgesucht in der Aurcatischen Kirche / oder hochfürstl. Hochstifft Eichstett. Frankfurt und Leipzig, 1733.

Fischer, Johann Bernhard: Statistische und topographische Beschreibung des Burggrafthums Nürnberg unterhalb des Gebürgs oder des Fürstenthums Brandenburg-Anspach 1787.

v. Guttenberg, Erich Freiherr: Quellen zur Besitz- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters Ebrach. Im Jahrbuch für fränkische Landesforschung. Herausgegeben vom Institut für frk. Landesforschung an der Universität Erlangen, Folge 3, Erlangen 1937.

Hocker, M. Joh. Ludwig: Hailsbronner Antiquitätenschatz. Nürnberg 1731.

— Supplementa Zu dem Haylßbronner Antiquitätenschatz. Nürnberg 1739.

Dr. Kapp: Einkünfte der im Fürstenthum Brandenburg-Anspach gelegenen Klöster. Im 35. Jahresbericht des Historischen Vereins von Mittelfranken, 1867, S. 57.

Köllmer, Josef Karl: Abhandlung vom Erbzinßrecht, Handlohn, Zehend und andern damit verbundenen Materien. Nürnberg 1789.
Lauter Theodor: Zur Urgeschichte des Klosters Heilsbronn. Im 48. Jahresbericht des histor. Vereins von Mittelfranken, 1901, S. 42 ff.
Leers, Dr. Joh. v.: Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des deutschen Bauerntums. 1. Auflage, Leipzig 1936.
Maschke, Erich: Das deutsche Gemeinschaftsleben im Mittelalter. Aus dem Schulungsbrief der NSDAP., III. Jahrgang, 3. Folge, März 1936, München 1936,
Muck, Georg: Geschichte von Kloster Heilsbronn von der Urzeit bis zur Neuzeit. 3 Bände, Nördlingen 1879.
Pinnow, Hermann: Deutsche Geschichte, Volk und Staat in tausend Jahren. Berlin 1929.
Rehme, Paul: Deutsche Rechtsgeschichte mit Einschluß des deutschen Privatrechts. Berlin 1930.
Schnitzlein, Wilhelm: Heilsbronner Heimatbuch. Ansbach 1937.
Schröder, Richard — Eberhard Frh. v. Künßberg: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage, Berlin-Leipzig 1932.
Stillfried, Dr. R. Graf: Kloster Heilsbronn. Berlin 1877.
Vorke, W.: Ueber das Steuerwesen des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte des Fürstentums Brandenburg-Ansbach. Im 34. Jahresbericht des Histor. Vereins von Mittelfranken, 1866, S. 39 ff.
— Kurze Geschichte des ehemaligen Klosters Heilsbronn und Biographien derer sämtlich in der Münsterkirche daselbst beigesetzten Fürsten und Kurfürsten aus dem Burggräflichen Fürsten Hause Nürnberg Hohenzollern. 1806.
— Alt Ansbachische Bestandteile des Rezatkreises, Im 4. Jahresbericht des Histor. Vereins v. Mittelfranken 1833. S. 29.

Abkürzungen.

NA. = Nürnberger Staatsarchiv.
MüA. = Münchner Hauptstaatsarchiv.
Kl. H. = Kloster Heilsbronn.

I. Die bäuerliche Leihe.

Unter einer „bäuerlichen Leihe“ versteht man einen Vertrag, bei dem sich der Eigentümer einer unbeweglichen Sache verpflichtet, diese einem Bauern unter verschiedenen rechtlichen wie wirtschaftlichen Bedingungen zu überlassen, auf daß dieser sie gebrauche und nutze.

Derartige Leiheverhältnisse an Grund und Boden waren dem deutschen Privatrechte ursprünglich nicht bekannt. Zu Beginn des Karolingerreiches stand fast der gesamte Ackerboden im Sondereigentum freier Bauern. Das der Kultur noch entzogene Land war entweder herrenlos oder unterlag als Allmende der markgenossenschaftlichen Nutzung. Am herrenlosen Boden — er mochte innerhalb der gemeinen Mark oder im geschlossenen Walde liegen — vermochte jeder Volksgenosse durch Rodung freies Eigentum zu gewinnen.

Mit Durchsetzung fränkischen Reichsrechtes unterlag das herrenlose Land dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Königs. Dieses „Bodenregal“ konnte zwar mit Zustimmung des Herrschers in Privathände, also auch in Bauernhände übergehen. Größtenteils nahm jedoch der König das Land selbst in Besitz und vergab es in sehr ansehnlichen Mengen an einzelne Wenige. Diese waren aber keine Bauern, sondern Dienstleute des Königs oder Ritter, die gegen Gewährung von Liegenschaften Reiter- und Heeresdienste versprachen. Sehr große Mengen Landes wurden auch an die Kirche und an Klöster vergeben. Vor mehreren Jahren hat man hierüber eine Aufstellung gemacht[1]), wonach allein der Sachsenkaiser

1) Diese Aufstellung findet sich bei Pinow, Deutsche Geschichte S. 26.

Otto I., der Große, an geistliche Grundherren 771 größere und kleinere Güter verschenkt haben soll, eine Zahl, die eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist. Als Durchschnittsgröße derartiger geistlicher Grundherrschaften nennt die Schätzung neun bis achtzehn Tausend Morgen Land, als „keine allzu seltene Ausnahme" sogar einen Umfang von dreißig bis sechzig Tausend Morgen.

Es war verständlich, daß ein dermaßen großer Grundbesitz vom Grundherren nur zum allergeringsten Teil selbst bewirtschaftet werden konnte. Den weitaus größten Teil überließ er „Hintersassen", denen er das Land in Form der „bäuerlichen Leihe" zur Bewirtschaftung und Nutzung vergab.

Die bäuerliche Leihe verbreitete sich im Mittelalter immer stärker. Je mehr diese aber überhand nahm, desto weniger Platz gab es für einen Stand: für den freien Bauern, den eigentlichen Träger der germanischen Geschichte. Das freie Bauerntum wurde aber deshalb nicht planvoll vernichtet! Es ging auch so weithin zugrunde. Auf den Freien lastete vorallem die Heerespflicht und die Teilnahme an den Volksversammlungen immer drückender. Noch Otto I., der Große, hat für seine Heerfahrten Bauern aufgeboten. Dieser Belastung war das freie Bauerntum auf die Dauer nicht gewachsen und mußte daher unterliegen.

Daneben wuchs durch Lockerung des alten Sippenverbandes das Bedürfnis nach Schutz. Diesen gewährte nunmehr der Grundherr.

Religiöse Vorstellungen, wie z. B. die, es sei ehrenvoll, sein Land dem berühmten Heiligen eines Klosters aufzutragen, oder der Glaube, ein besseres Fortleben im Jenseits erwirken zu können, wenn man der Kirche wenigstens einen Teil seiner Liegenschaften schenke, führten viele Bauern in die geistliche Grundherrschaft hinein.

Zu alledem konnte es für den Bauern — wirtschaftlich gesehen — im allgemeinen nur vorteilhaft sein, wenn er sich in den Schutz eines Grundherren begab. Trug er diesem sein Eigentum auf, so erhielt er dieses ungemin-

dert, meist sogar erheblich vermehrt, unter bestimmten Bedingungen wieder zurück und behielt das Nutzungsrecht an den Grundstücken.

Das freie Bauerntum schwand aus diesen Gründen in vielen Gegenden. Der freie Bauer sank in die Hörigkeit herab. Die Zahl derer, die von einem Großgrundbesitzer (Ritter, Kirche, Kloster usw.) ein Gut zur Bewirtschaftung und Nutzung erhalten hatten, wuchs immer mehr.

Die Lehre von der bäuerlichen Leihe steht in engem Zusammenhang mit dem mittelalterlichen Eigentumsrecht.

Das alte deutsche Sachenrecht kannte keine Unterscheidung zwischen

a) dem Eigentum als „ius in re“ und

b) den „iura in re aliena“.

Im deutschen Rechte wurden die verschiedenen Sachenrechte, die ja sämtlich in einer „Gewere“ [1]) in Erscheinung traten, als einheitliche Herrschaftsrechte behandelt. Die iura in re aliena erscheinen als „verselbständigte Eigentumssplitter“ [2]). Bezeichnenderweise nannte man jeden, dem ein dingliches Recht zustand, Herr oder dominus. So war das Recht des Lehensherren und des Lehensmannes ein die Sache im ganzen ergreifendes Herrschaftsrecht. Man sprach hier von einem zwischen diesen beiden Personen geteiltem Eigentum. Jedes Eigentum war allein unvollständig. Vollständig war nur das ihnen zusammen zustehende Eigentum.

In diesem Zusammenhang mag es angebracht sein, Joseph Karl Köllmer [3]) anzuführen, der im XVIII. Jahrhundert den Begriff der bäuerlichen Leihe vom Eigentum her folgendermaßen erklärte:

1) Die Gewere über eine Sache kam bei beweglichen Sachen durch einen körperlichen Gewahrsam zum Ausdruck. Bei unbewegl. Sachen hingegen bestand sie in der Nutzung.

2) Schröder v. Künßberg „Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte S. 418.

3) Köllmer, Abhandlung von Erbzinnßlehen, Handlohn, Zehenden und anderen damit verbundenen Materien“ S. 1.

„§ 1. Die Lehre von (der bäuerlichen Leihe)[1]) gründet sich auf das Eigentumsrecht.

§ 2. Eigentum ist ein Recht, über eine Sache selbst aus eigener Macht nach Gefallen zu verfügen und einen anderen davon auszuschließen.

§ 3. Der Eigentümer einer Sache hat also das Recht, über dieselbe frei und uneingeschränkt zu verfügen und allen Nutzen daraus zu ziehen.

§ 4. Unter dem Nutzen wird aller Gebrauch, den jemand von einer Sache zu seinem Vorteil machen kann, verstanden.

§ 5. Diesen Nutzen kann der Eigentümer, der das vollkommene Eigentum hat, einem anderen überlassen. Hierdurch wird das Eigentum geteilt.

§ 6. Derjenige, welcher die Nutzungen einer unbeweglichen Sache einem anderen überläßt und doch Eigentümer bleibt, wird dominus directus . . . und der, dem die Vorteile einer Sache unbeschadet ihrer Substanz überlassen werden, wird dominus utilis . . genannt“[2]).

Die bäuerliche Leihe war nicht einheitlich ausgestattet. So unterschied man z. B. zwischen einer freien und einer unfreien Leihe. Bei der ersteren, der freien, landrechtlichen Leihe, erlitt der Beliehene grundsätzlich keine Standesminderung. Es war lediglich zu sachlichen Leistungen aus seinem Leihegut verpflichtet, die manchmal nur die Gestalt eines geringen Anerkennungszinses annahmen. Bei der unfreien Leihe hingegen war der Beliehene in jeder Beziehung in den Hofverband des Grundherren eingegliedert. Er stand zu diesem in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis und war nicht nur zu sachlichen, sondern auch zu persönlichen Leistungen, wie z. B. Frondiensten verpflichtet.

1) Das im Orginaltext befindliche Wort „Erbzinnßlehen“ ist hier ersetzt durch den Oberbegriff „bäuerliche Leihe“.

2) Für diese Eigentumsverhältnisse wurden neben den Ausdrücken dominus directus und dominus utilis auch die Ausdrücke „Obereigentümer“ und „Untereigentümer“ oder „Nutzungseigentümer“ gebräuchlich.

Die Abgaben, die die Bauern von ihren Leihegütern entrichten mußten, vermehrten sich immer mehr und bildeten zu Beginn des XVI. Jahrhunderts ein wahres Chaos. Außer einem jährlich festbestimmten Grundzins mußten an die Grundherrschaft noch Besitzwechselabgaben (z. B. den Handlohn) und Erbabgaben (z. B. Todfall, Besthaupt)[1]) geleistet werden. Der Landesherr verlangte Steuern, die Kirche den Zehnten[2]), der Gerichtsherr Sporteln usw. Auch die Hand- und Spanndienste wurden erheblich gesteigert.

Die freie wie die unfreie Leihe konnte entweder Zeit- oder Erbleihe sein. Am günstigsten für den Bauern war die Erbleihe, die ihm ein erbliches und unentziehbares Recht auf den Hof gewährte und ihm unbeschränkte Nutzniesung gestattete. Daneben gab es aber auch Lehen, die beim Tode des Lehensmannes oder nach einer bestimmten Zeit wieder an den Grundherren zurückfielen (Fall-Lehen); ja sogar solche, die dem Bauern jederzeit wieder entzogen werden konnten (sogenannte Gunst-Lehen).

Die Gestaltung der bäuerlichen Leihe, insbesondere die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die Liegenschaften verliehen wurden, war landschaftlich außerordentlich stark verschieden. Die Landleihe im Gebiete des Klosters Heilsbronn, insbesondere in dessen Aemtern Bonnhof und Petersaurach[3]), wird den Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen bilden.

1) Diese Erbabgaben sind noch ein Ueberbleibsel der alten Unfreiheit, da die Herren die ganze Verlassenschaft ihrer freigelassenen verstorbenen Knechte an sich nahmen. Später behielten sie sich wenigstens einen Teil des Vermögens auf den Todesfall vor. Hieraus entstanden diese Erbabgaben. Ueber den Begriff „Besthaupt", „Handlohn" usw. siehe unten.

2) Zur rechtlichen Begründung des Zehnten berief sich die Kirche auf den Levitenzehnt, der im Alten Testament von den Juden an die Leviten gezahlt werden mußte.

3) Ueber die Lage des Klosters und seiner Aemter Bonnhof und Petersaurach siehe im folgenden Abschnitt.

II. Das Kloster Heilsbronn.

Im mittelfränkischen Gebiete, „Morgen- und Abendwerts zwischen der Hoch Fürstlichen Residenz Onoltzbach oder Anspach und der Stadt Nürnberg, zwey Meil von jener und drey von dieser, dann Mittag- und Mitternachtwerts eine Meile von Windspach und zwo von Langenzenn in der Mitte an dem Flüßlein Schwobach“ [1]) wurde 1132 das Kloster Heilsbronn gegründet. Stifter war Otto der Heilige, Bischof von Bamberg, der Apostel der Pommern.

Auf sein Geheiß kamen der erste Abt und die ersten Mönche aus der Abtei Ebrach (in Oberfranken, südwestlich von Bamberg) nach Heilsbronn.

1141, unter dem 16. März, wurde Heilsbronn durch eine päpstliche Bulle [2]) dem Cisterzienseroden einverleibt.

Bereits bei seiner Gründung wurde das Kloster — wie aus dem Stiftungsbrief [3]) hervorgeht — außer mit Liegenschaften in Heilsbronn mit Grundstücken in den sechs Ortschaften Betzmannsdorf, Weiterndorf, Oberndorf, Adelsdorf, Feldbrecht und Markt Erlbach, ausgestattet. Diese hatte Otto zum Teil selbst in jener Gegend eingetauscht, zum anderen Teil waren sie von den Heidecker und Abenberger Grafen beigesteuert worden.

Der anfängliche kleine Grundbesitz vermehrte sich im Laufe der Zeit immer mehr; weniger zwar infolge Rodung als durch Schenkungen, Tausch und Kauf, worüber die erhaltenen Originalurkunden und die Jahresabrechnungen des Klosters (die sogenannten „Computationes“) reichlich Zeugnis geben. Ein Privileg Papst Innozenz III. aus dem Jahre 1205 nennt bereits neunzehn Ortschaften, in denen das Kloster Güter besaß [4]). Im Jahre 1249 waren es schon

---

1) Aus Hocker, Suplimenta zum Heilsbronner Antiquitätenschatz S. 58 § 3.

2) Abgedruckt bei Hocker a.a.O. S. 65.

3) Der Brief ist abgedruckt bei Muck Kloster Heilsbronn Bd. 1 S. 6; Hocker a.a.O. S. 58; Falckenstein „Antiquitates Nordgauienses“ S. 362 und Lauter, Zur Urgeschichte des Klosters Heilsbronn S. 87.

4) Siehe bei Hocker a.a.O. S. 82ff.

neunundfünfzig Orte[1]), z. Zt. der Säkularisation (1578) über dreihundert. In der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts gab es allein in den Klosterämtern Bonnhof und Petersaurach über dreihundert größere und kleinere klösterliche Lehen, zu Beginn des XVI. Jahrhunderts im gleichen Gebiete weit über vierhundertfünfzig.

Der leichteren Verwaltung wegen teilte man diesen Klostergrundbesitz in mehrere Verwaltungsbezirke, sogenannte Klosterämter, wie z. B. Altmühl, Aurach (=Petersaurach)[2]), Bonnhof[3]), Eckpershofen, Neudorf, Nördlingen, Nürnberger Hof, Merkendorf, Randersacker (bei Würzburg), Waitzendorf, Windsheim usw. ein. Den einzelnen Aemtern war zumeist ein Mönch vorgesetzt, der den Titel „Praepositus“ oder „Propst“ führte. Dieser sammelte die eingehenden Geld- und Naturalgefälle ein, lieferte sie nach Heilsbronn ab, bestritt notwendige Ausgaben, stellte Rechnungen, sprach Recht und tat anders mehr. Einen solchen Propst hatte z. B. das Amt Bonnhof an seiner Spitze. Manchmal stellte das Kloster auch weltliche Personen als höchste Verwaltungsbeamte in einem Klosterbezirk auf. Diese hießen, im Gegensatz zu den geistlichen Pröpsten, „Vögte“. So waren z. B. die Amtsvorsteher der Aemter Waitzendorf und Windsheim durchwegs weltlichen Standes. Andere Aemter — wie z. B. Petersaurach — hatten keinen eigenen Vorgesetzten. Diese unterstanden dann dem Propst oder Vogt eines anderen Klosteramtes, oder einem der unten erwähnten 19 Klosterverwaltungsbeamten.

Der gesamte Kloster„staat“ wurde von einem Abt in Heilsbronn geleitet. Dieser wurde auf Lebzeiten vom Mönchkapitel in Anwesenheit des Abtes des Mutterklosters Ebrach gewählt. Insgesamt waren es 35 Aebte, die dem Kloster während seines Bestehens vorstanden.

Zur Seite standen dem Abt neunzehn Verwaltungs-

1) Siehe hierzu Stillfried, Kloster Heilsbronn S. 8.

2) Aurach, heute Petersaurach, ist zwischen Heilsbronn und Windsbach gelegen.

3) Bonnhof ist zwischen Heilsbronn und dem Bibertgrund bei Bürglein gelegen. Die Aemter Bonnhof und Aurach bildeten einen Kernbezirk um Heilsbronn.

beamte, die ihn in seiner Herrschaft unterstützten. Diese wählte der Abt aus seinen Mönchen [1]).

Die im XVI. Jahrhundert von Wittenberg kommende lutherische Glaubenslehre hielt auch in Heilsbronn ihren Einzug. Die Zahl der Mönche sank immer mehr, das Kloster wurde evangelisch, der Abt nahm sich eine Frau. Um 1535 wurde in Heilsbronn der Gottesdienst lutherisch abgehalten. Das Kloster löste sich somit allmählich selbst auf.

1578 wurde das Kloster säkularisiert und zu einem Verwaltungsbezirk des Markgrafentums Ansbach umgestaltet. Der übernommene Klostergrundbesitz vermehrte den markgräflichen Landbesitz erheblich und wurde zum Verbindungsstück zwischen Nürnberg und Ansbach. Der zollerische Besitz war damit in Franken ein territorial zusammenhängendes Stück Land geworden.

---

1) Diese 19 Verwaltungsbeamten hatten folgende Bezeichnung und Aufgabe:

a) Gastmeister (magister hospitum).
b) Hofrichter (Hofrichterius): verwaltete den Stall und den Viehhof.
c) Gärtner (Hortulanus).
d) Schneider (Camerarius).
e) Schuster (Sutor).
f) Sattler (sellator).
g) Schmied (magister fabricae).
h) Tischler (Tabularius).
i) Büttner (doliator).
k) Förster (forestarius).
l) Kellermeister (vinitor).
m) Verwalter des Berghofes.
n) Weinschließer (cellarius).
o) Unterkellner (subcellarius). Er verwaltete das Speisegewölbe.
p) Siechmeister (Infirmarius). War Krankenpfleger.
q) Spitalmeister (Hospitalarius). Er verwaltete das Hospital, ein Armenhaus, worinnen besonders herabgekommene, invalide Bauern Aufnahme fanden.
r) Kornschreiber (Granarius). Er nahm das Getreide von den Propsteien u. Vogteien in Empfang und verwaltete dieses.
s) Hauptkassier oder Burschner (Bursarius). Er war Geldverwalter und daneben Verwalter des Steinhofes.

III. Die bäuerliche Leihe im Recht des Klosters Heilsbronn.

1. Die Verleihung.

Infolge seines rasch sich vergrößernden Grundbesitzes wurde beim Kloster Heilsbronn die Landleihe an Bauern schon ziemlich frühzeitig gebräuchlich. Im Jahre 1288 spricht eine Bulle des Papstes Nikolaus IV. davon, daß nicht nur der damalige Abt — Heinrich von Hirschlach — und der damalige Konvent des Klosters, sondern schon deren Vorgängern „decimas, terras, domos, ortos, redditus, vineas, prata, memora, pascua, piscarias, Grangias, molendina, jura, juris dictiones, maneria, possessiones et quedam alia bona ipsius monasterij nonnulis clericis et laicis aliquibus eorum ad vitam aliquibus vero ad non modicum tempus et aliis perpetuo ad firmam vel sub censu annuo concesserunt".[1]) Schon vor dem Jahre 1288 wurden somit an geistliche wie auch an weltliche Leute teils auf Lebenszeit, teils auf bestimmte Zeit, teils auf ewig Klostergüter und Klosterrechte überlassen.

Als Gegenstände der bäuerlichen Leihe werden uns Liegenschaften wie „terrae", d. s. Grundstücke, „domi", d. s. Häuser, „orti" d. s. Gärten, „vineae" (Weingärten), „prata" (Wiesen), „nemora" (Wälder), „pascua" (Weiden), „piscariae" (manchmal auch „vivaria" genannt, = Fischweiher), „Grangiae" (Scheunen bzw. Bauernhöfe)[2]) und „arbores" (Bäume, Obstgärten); daneben auch „molendina" (Mühlen, von molo-mahlen) und „maneria" (Herbergen, Wirtschaften, von „manere"-bleiben) genannt.

Die Größe der ausgeliehenen Liegenschaften war stark verschieden. Nach oben wie nach unten waren keine bestimmten Grenzen festgelegt. So gab es bäuerliche „Lehen", die nicht einmal eine Größe von einem Morgen Land aufwiesen. Mehr als 50 Hektar Land wurde

1) Abgedruckt bei Hocker a.a.O. S. 94ff.

2) „Unter einer grangia wird manchmal eine Scheuer oder Stadel bedeutet, wie aus einem alten allegato im Glossario Caroli du Fresne zu sehen . . . Es muß aber auch einen Bauernhof bedeutet haben", sagt Hocker a.a.O. S. 85.

aber einem Bauern grundsätzlich nicht verliehen. Größerer Grundbesitz bedeutete stets nur eine Ausnahme.

Lehensleute konnten nur Männer sein. Falls ja einmal eine Frau als Besitzerin eines Leiheguts genannt wird, war sie die Witwe des erst kurz vorher verstorbenen Bauern[1]). Es war bei Erblehen ein Recht der Bäuerin, das Anwesen nach dem Tode ihres Mannes bis zur endgültigen Feststellung des Erben auf ihren Namen fortzuführen[2]). Soweit sich in jenen Zeiten bereits eine Vererbung von Lehen verfolgen läßt, werden Frauen nie länger als ein bis zwei Jahre als Lehensträgerin genannt. Das Lehen geht meist bald wieder auf einen Mann, zumeist auf einen Sohn des verstorbenen Bauern über. Töchter waren lehensunfähig. Wohl aber konnte das Leihegut auf einen Tochtermann übergehen.

Religiöse Bedingungen, wie z. B. im XVII. Jahrhundert: es dürfe „niemand/ausser er würde der Evangelischen Religion Augspurgischen Confession zugethan seyn/zu einem Burger/Unterthanen/oder Schutzverwandten angenommen“[3]) werden, gab es im XV. und XVI. Jahrhundert noch nicht.

Ob Juden ein Bauernlehen hätten erhalten können, läßt sich nicht feststellen. Gewiß ist nur, daß ein Jude nie Bauer im Klostergebiet und damit Untertane des Klosters war. Noch 1727 schrieb der Klosterverwalter von Heilsbronn an den Markgrafen nach Ansbach, daß in seinem Amte „Gott Lob! Ein Jude niemals ansässig gewesen“[4]).

War der Lehensmann verheiratet, so erhielten er und seine „eheliche Wirtin“ die verliehenen Liegenschaf-

---

1) Erst im 17. Jahrhundert wird uns im Klostergebiet eine Frau als Besitzerin eines Hofes genannt, die nicht die Witwe des vorhergehenden Lehensmann war. 1676 kaufte eine Barbara Loder von einem Scherrer für 12 Gulden ein Gut zu Weißenbronn, Rep. 161 a/2a.

2) Dies ergab sich wohl daraus, daß der Bauer und seine Frau das Lehen zur gesamten Hand besessen hatten. Vgl. unten S. 15.

3) Aus einer Verordnung des Markgrafen v. 31. 12. 1693 (im NA. Kl. H. Tome Band VI).

4) Aus K. H. Tome Band VI, S. 86. Aehnliche Berichte finden sich des öfteren aus früheren Jahren.

ten zur gesamten Hand. In allen Leihe-, Vererb- und Kaufbriefen erscheinen der Bauer und seine Ehefrau als Käufer bzw. Verkäufer bzw. Beliehene. So bekannten z. B. 1409 der Abt und der Klosterkonvent von Heilsbronn, daß sie dem Hanns Wirsing und seiner „Ehelichen Wirtin" ein Gütchen zu Reckersdorf verliehen hätten[1]). Besonders deutlich zeigt sich dieses Gesamtverhältnis in einem Kaufbrief aus dem Jahre 1530, in dem es heißt: „Ich hannß Castner zw Heylsbrun vnd Ich Künigunde mein Eheliche haußfraw Bekennen offentlichen . . . . daz wir dem Erbarn Hannsen Rewter zw Ammerndorf, Margarethen seiner ehelichen Haußfrawen . . , verkaufft han vnser . . . wisen zu Wachendorff gelegen".[2])

Die Verleihung erfolgte, wie oben[3]) erwähnt, „aliquibus eorum ad vitam", also auf Lebenszeit (sogenannte Fall-Lehen) oder „aliquibus ad non modicum tempus", d. i. auf nicht geringe Zeit und „aliis perpetuo ad firmam" (ergänze: vitam), womit wohl die Verleihung als Erblehen gemeint sein dürfte.

Leiheverträge über Lehen, die jederzeit vom Lehensherren widerrufen werden konnten (sogenannte Gunst- oder Gnadenlehen), kamen ebenfalls, wenn auch sehr selten, vor. Mir scheint, daß das Kloster nur solche Güter als Gnadenlehen vergab, die es grundsätzlich selbst bewirtschaftete und nur dann Bauern auf Abruf zur Nutzung überließ, wenn es diese einmal aus irgend einem Grunde nicht selbst bebauen konnte oder wollte. Im XV. und XVI. Jahrhundert gab es in den beiden Klosterämtern Bonnhof und Petersaurach m. E. zwei Gunstlehen: den Berghof bei Heilsbronn[4]) und wahrscheinlich noch das einzige heilsbronn'sche Gut in Leitelshof.

1) Die diesbez. Urkunde befindet sich NA. Rep. 161 a Band 2, S. 359.

2) Der Kaufbrief befindet sich im NA. Rep. 161, Tit. X, 288/2, Ammerndorf 13.

3) Siehe oben S. 13.

4) Vgl. hierzu den „Erbbrief Hannsen Vogels, Pawers vff dem berg bey Heilsbronn gelegen" aus dem Jahre 1548 abgedruckt unter Nr. 2 des Anhangs dieser Arbeit, unten Seite 60ff.

Ebenso dürfte eine Verleihung auf eine bestimmte Zahl von Jahren nicht allzu häufig vorgekommen sein. Außer in jener päpstlichen Bulle aus dem Jahre 1288[1]) fand sich keine Erwähnung von solchen Zeitlehen. Insbesondere sind keine Angaben mehr über die Zeitdauer derartiger Verleihungen erhalten.

Häufiger schon wurden Lehen Bauern auf Lebenszeit zur Bewirtschaftung gegeben. Beim Tode des Lehensmannes fielen sie wieder an das Kloster zurück. Derartige Zeitlehen hielten sich oftmals mehrere Generationen lang in der Hand einer Bauernfamilie, da das Kloster nicht allzu selten das Lehen dem Sohn des alten Bauern — wiederum auf Lebenszeit — verlieh[2]).

Am besten war es für den Lehensmann, wenn ihm der Hof als Erblehen gegeben wurde. Er erhielt dann ein unentziehbares Recht auf seinen Besitz, der sich vererblich in seiner Sippe hielt und vom Vater auf den Sohn übertragen werden konnte.

Um das Jahr 1500 hatte das Kloster Heilsbronn in seinen Aemtern Bonnhof und Petersaurach 461 größere und kleinere Güter an Bauern verliehen. Von diesen waren

275 Erblehen und
186 Zeitlehen

Diese Zahlen mag folgende Uebersicht über die um 1500 in jedem Dorf der Aemter Bonnhof und Petersaurach befindlichen Erb- und Zeitlehen bekräftigen[3]):

---

1) Siehe oben S. 9.

2) Ein Hof, der sich mehrere Jahrhunderte lang im Besitz eines Bauerngeschlechtes hielt, war ursprünglich jedoch stets Erblehen.

3) Diese Uebersicht wurde im allgemeinen nach dem Heilsbronner Salbuch von 1505 (II. Abschrift) angefertigt.

I. Amt Petersaurach.

Ortschaft	Zahl der Erb-	und Zeitlehen
Altendettelsau . . .	2	—
Berghof	—	1
Geichsenhof . . .	1	1
Geichsenmühle . .	—	1
Langenlohe	1	—
Malmersdorf . . .	1	—
Petersaurach . . .	30	30
Rückersdorf (bei Immelsdorf) . . .	—	1
Weidenbach (Wattenbach?) . .	—	9
Weißenbronn . . .	29	10
Ziegendorf	2	1
Insgesamt	66	53

II. Amt Bonnhof.

Ortschaft	Zahl der Erb-	und Zeitlehen
Ammerndorf . . .	37	—
Aich	7	13
Breitenlohe	—	2
Bechhofen	—	2
Beßmannsdorf . . .	2	—
Beßendorf	5	3
Bellingsdorf . . .	8	—
Büschelbach . . .	3	—
Bürglein	9	3
Clarsbach	—	1
Deberndorf	—	1
Eyb	—	1
Gottmannsdorf . .	3	3
Göddeldorf	2	2
Gleizendorf	5	1
Großhaslach . . .	25	12
Haag	3	3
Hennebach	—	2
Hirschbrunn . . .	1	2

Ortschaft	Zahl der Erb-	und Zeitlehen
Höfstetten	4	2
Hörleinsdorf . . .	1	3
Immelsdorf	1	7
Kapsdorf	1	1
Kehlmünz	—	4
Ketteldorf	11	5
Kirchfennbach . . .	1	—
Kleinhabersdorf . .	—	1
Kleinhaslach . . .	3	8
Leitelsdorf	—	1
Mausendorf . . .	8	1
Mausenmühl . . .	1	—
Moosbach	—	4
Müncherlbach . . .	3	—
Münchzell	1	—
Neudörflein (heute Bonnhof	10	1
Neuhöflein	4	3
Neunkirchen . . .	1	—
Neuses	2	2
Reckersdorf	1	—
Regelsbach	—	2
Raitersaich	1	2
Reuth	3	4
Rohr	2	3
Schlauersbach . .	5	8
Steinhof	1	—
Schwaighausen . .	3	—
Suddersdorf . . .	1	3
Trachenhofstatt . .	2	—
Triebendorf	3	—
Thurndorf	5	—
Wasserzell	1	—
Weihersmühle . . .	—	2
Weißmannsdorf . .	4	—
Wernsbach	1	2
Weiterndorf	9	3
Wickleskreuth . . .	—	1
Volkersgau	4	4
Wollersdorf	1	2
Watzendorf	—	3
Insgesamt	209	133

Ob das bäuerliche Leihegut Erb- oder Zeitlehen sein sollte, stand im freien Belieben des Klosters. Erfordernisse sachlicher oder persönlicher Art bestanden nicht. Insbesondere bedurfte das Leihegut keiner besonderer Größe, um Erblehen sein zu können. Es brauchte nicht einmal einen einzigen Hektar groß sein. So hatte, um ein Beispiel zu nennen, im Jahre 1500 ein Ull Vogel in Bürglein „hortulum circa domum“ in einer Gesamtgröße von „1 Morgen Acker und 9 Beete“ zusammen $1^1/_4$ Morgen als Erblehen. Nicht erforderlich war ferner, daß das Lehen mit einer Hofstelle versehen war. Es konnte z. B. auch ein Tagwerk Wiese Zeit- oder Erblehen sein.

Bei der Belehnung mit einem Leihegut hatte der Lehensmann zuerst einen Eid zu leisten, dem Kloster Heilsbronn getreu zu sein, dessen Schaden zu wehren, jedoch dessen Nutzen zu fördern, alle ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen und sich im übrigen so zu verhalten, wie es einem Untertanen des Klosters gebühre. Daraufhin[1]) erfolgte die vertragliche Belehnung mit dem verliehenen Stück Land, die Aufnahme als Klosteruntertane und die Uebertragung des Besitzes und Nutzungsrechtes auf den Bauern.

Bei Erblehen erfolgte die Belehnung oft in Form der Lehensübertragung. Der alte und der neue Lehensmann schlossen miteinander einen Kaufvertrag ab, der unter der Voraussetzung, daß der neue Bauer dem Kloster „nutz vnd fuglich“ war, und einen Eid auf das Kloster abgelegt hatte oder abzulegen bereit war, vom Lehensherrn genehmigt wurde. Daraufhin erfolgte die Uebertragung des Besitzes und Nutzungsrechtes durch den alten Lehensträger.

„Der Dinge aller ze vestigkeit“ und damit alle, die von der erfolgten Belehnung erführen, hiervon „sehent oder hörent lesen“ könnten, wurde das abgeschlossene Rechtsgeschäft noch verbrieft. Bei Erblehensgüter wurde

1) So bestimmte das 26. Baudingsgebot (über den Begriff siehe unten S. 39): „Mann soll keynen auffnemen. Er hab dann seyne drew geben vnd ey auffgerechte aydt geschworen, daß er wol deß Closters Haylßprun Ein getrewer hintersaß seynn“.

ein Erblehensbrief — auch Vererbbrief, Lehensrevers, litterae hereditatis, litterae speciales, litterae sequentia indicantes, oft bloß litterae genannt — ausgestellt[1]). Bei Zeitlehen wurde nur ein Kaufbrief aufgenommen.

Diese Kaufbriefe und Vererbbriefe wurden in jener Zeit auf Pergament geschrieben und mit Siegeln versehen. Sie verbrieften den Vertrag mit seinen Nebenabreden und legten die Hauptpflichten und Hauptrechte fest[2]).

Der Inhalt der Kaufbriefe wurde des öfteren am Schluß von Zeugen bekräftigt, meist von Adeligen und Rittern jener Gegend. Sie hingen — soweit sie im Besitze einer solchen waren — ihr „Sigill" an den Brief, lehnten aber durch Aufnahme der Worte „uns und unsern nachkumen on geuerde" stets jegliche Haftung ab.

Die ausgestellten Urkunden waren lediglich Beweismittel und waren für die Geltendmachung der Rechte des Lehensmannes von Bedeutung. Man „bekannte" (oder „vergihte") in ihnen, daß ein Kauf und Verkauf stattgefunden habe. Der Abt und der Klosterkonvent „bekannten", daß sie dem Bauern X ein Gut als Erblehen gäben. Daß die Rechte und Pflichten des Bauern erst durch Ausstellung der Urkunden entstanden wären, dafür finden sich nirgends Anhaltspunkte.

Für die Belehnung und die Aufnahme in den Untertanenverband, vielleicht auch als Anerkennung des Obereigentums des Lehensherren, entrichtete der Bauer einen Geldbetrag, der sogenannte „Handlohn"[3]). Man unterschied zwischen einem „Kauf"-, „Tausch"-, „Besteh"- und „Erbhandlohn"[4]). Hatte der Bauer das Leihegut nach

1) Der älteste im NA. noch erhaltene Erblehensbrief stammt aus dem Jahre 1396. Die meisten Erblehensbriefe sind aus dem XV. und XVI. Jahrhundert erhalten.

2) Eine Abschrift eines Erblehensbriefes findet sich im Anhang, unten S. 60ff.

3) Früher hieß es „das" Handlohn. Noch bei Grimm wird „Lohn" als Maskulinum oder Neutrum bezeichnet.

4) Ueber die weiteren Handlohnarten, nämlich „Reuhandlohn", „Sterbhandlohn" und „Roßhandlohn" „wird unten auf den Seiten 18, 59 und 38 noch die Rede sein. In den alten Klosterrechnungen findet sich anstelle des Wortes „Handlohn" der latein. Ausdruck „manualis".

genehmigtem Kauf oder Tausch vom bisherigen Lehensträger übertragen bekommen (sogenannte Lehensübertragung, siehe oben S. 17), so mußte er ein „Kaufhandlohn" bzw. ein „Tauschhandlohn" entrichten. Hatte er das Lehen unmittelbar vom Kloster erhalten, so hieß seine Abgabe „Bestehhandlohn"[1]). War das Lehen im Wege des Erbganges auf ihn übergegangen, so hatte er ein „Erbhandlohn" zu entrichten.

Neben dieser Einteilung des Handlohns in ein „Kauf"-, „Tausch"-, „Besteh"- und „Erbhandlohn" kannte man im Heilsbronner Klosterrecht noch die Teilung in ein „großes" und ein „kleines" Handlohn. Der große Handlohn war die allgemein übliche Verleihungsabgabe. Es betrug zumeist den 15. Teil des handlohnbaren Betrages, konnte jedoch auch ein anderer Bruchteil sein. In Volkersgau (Amt Bonnhof) z. B. war man „den 13n zu verhandlohnen schuldig"[2]). Der zu verhandlohnende Betrag war der Wert aller zum Lehen gehörigen unbeweglichen Sachen. Dieser Wert wurde in den Fällen der Lehensübertragung aus dem Kaufpreis, der zwischen dem neuen und dem alten Lehensmann als Entgelt für den Verkauf, Tausch usw. vereinbart worden war, errechnet, indem man von diesem den Wert der gesamten Fahrhabe, wie z. B. des Viehes, der Hauseinrichtung und der Kleider usw. abrechnete[3]). Stand der Kaufpreis zum wahren Hofwert in einem auffallenden Mißverhältnis, so konnte der handlohnbare Betrag vom Kloster höher bestimmt werden, als er sich aus dem Verkaufspreis errechnet hatte[4]).

Beim kleinen Handlohn gaben die Lehen „in Lehenfällen nur ein genanntes"[5]). Hier war die Verleihungs-

1) Des öfteren wird auch das „Kauf-" und „Tauschhandlohn" als „Bestehhandlohn" bezeichnet.

2) Aus dem Kl. H. Salbuch von 1505.

3) So kam es vor, daß der neue Lehensmann einen Hof um 275 Gulden erkaufte, das Handlohn sich aber aus 240 Gulden errechnete.

4) So heißt es z. B. in den Rechnungen von 1565 unter Aich: „Zwar nur vmb 50 fl. abgehandelt, aber 75 fl. verhandlohnen müssen".

5) Diese Erklärung des kleinen Handlohns stammt aus den Klosterrechnungen des Jahres 1671.

abgabe somit kein Bruchteil eines je nach dem Hofwert wechselnden Betrages, sondern eine für immer feststehende Geldsumme. Ein Beispiel für ein derartiges kleines Handlohn findet sich in einem Vererbbrief aus dem Jahre 1421, in dem es heißt: „Vnnd wie offt man das egenannte gut verleihet, ist mann nit mehr schuldig zu handlohn geben, dan acht Pfunt werung“ [1]).

„Ex gratia“ konnte ausnahmsweise die Handlohnsumme niedriger sein, insbesondere wenn der betreffende Lehensträger arm war. Unter Umständen konnte das Handlohn sogar ganz erlassen werden.

Gegen Preisgabe dieses Handlohns konnte der Lehensmann die erfolgte Verleihung wieder rückgängig machen. In diesem Falle sprach man von einem Reuhandlohn. Es handelte sich hier um ein Reugeld (arrha poenitentialis).

2. Die durch die Verleihung entstehenden Eigentumsverhältnisse.

Das Eigentum an dem ausgeliehenen Land stand dem Kloster Heilsbronn zu [2]). Durch Kauf, Tausch und Schenkungen hatte es dieses — wie wir oben im zweiten Abschnitt bereits gehört haben — erworben [3]) und wurde von Kaisern und Päpsten oftmals darinnen bestätigt.

In den diesbezüglichen Urkunden bekam das Kloster die Güter „zu freiem ledigen Eigentum“ und wurde „in Nutz und Gewere“ gesetzt. Es erhielt damit das Recht, über die erworbenen Liegenschaften frei und uneingeschränkt zu verfügen [4]), diese in Besitz zu nehmen und allen Nutzen aus ihnen zu ziehen.

Vergab das Kloster diese ihm gehörigen Grundstücke an Bauern zur Nutzung, so entstanden dadurch zwei Herrschaftsverhältnisse zu den ausgeliehenen Gütern: das des Klosters und das des Bauern.

1) Aus Kl. H. Tome, Rep. 161 a, Bd. II, S. 368.

2) Das Eigentum ging 1578 auf den Ansbacher Markgrafen über.

3) Das Eigentum erhielt das Kloster übrigens abgaben- und zehentfrei.

4) Verfügungberechtigt waren „die geistlichen ehrbaren Leute: der Abt und Konvent gemeiniglich des Klosters Heilsbronn“.

Beim Kloster verblieb stets das freie ledige Eigentum. Besitz jedoch und das Recht, allen Nutzen aus dem Eigentum zu ziehen, wurde auf den bäuerlichen Lehensmann übertragen. Dieses Verhältnis des Bauern zu seinem Leihegut bezeichnet uns sehr treffend ein Kaufbrief über einen Hof zu Aich[1]), in dem der neue Lehensmann dieses Gut „mit einsetzung in gewere, brauch und nutzung", also unter Einsetzung in Gewere, Gebrauch und Nutzung als Lehen erhielt.

Das Gewaltverhältnis des Bauern zu seinem Lehen wird in keiner noch erhaltenen Urkunde des Klosters — dem mittelalterlichen Eigentumsrecht gemäß — als „Eigentum", „Untereigentum" oder „Nutzungseigentum" bezeichnet. Daß dieses jedoch kein bloß schuldrechtliches Nießbrauch- oder Pachtverhältnis, sondern ein dingliches Recht an dem Leihegut war, erscheint ganz eindeutig in den Fällen, in denen der Bauer sein Recht an seinem Lehen auf eine Person, die dem Kloster „nutz und fuglich" war, verkaufen, vertauschen, verschenken und die Gewere daran ohne Mithilfe des Klosters übertragen konnte[2]). Aber auch in den Fällen, in denen der Bauer dieses Recht nicht hatte, das Lehen vielmehr bei Beendigung des Leiheverhältnisses wieder an das Kloster zurückfiel, war sein Recht mehr dinglicher als schuldrechtlicher Natur. Hatte er ja die „Gewere" an seinem Leihegut, ein fast an Eigentum grenzendes Gewaltverhältnis dinglicher Art.

Eine dem Rechtsdenken der damaligen Zeit entgegenstehende Regelung der Eigentumsverhältnisse ist somit im Recht des Klosters Heilsbronn nicht zu erkennen. Auch hier entstand durch die bäuerliche Leihe ein unter zwei Personen geteiltes Eigentum: des Obereigentum des Lehensherren und das Nutzungseigentum (oder Untereigentum) des Bauern als des Lehensmannes.

Das Recht zum Besitz und zum Ziehen aller Nutzungen konnte der Lehensmannn manchmal mit Genehmigung des Klosters weiter übertragen. So urkundeten z. B. im

1) Rep. 161, Tit. X. Amt Bonnhof, Aich Nr. 8 (im NA).

2) Vgl. hierzu die Ausführungen unten Seite 21.

Jahre 1447 der Klosterabt Ulrich und der damalige Konvent des Klosters, daß sie dem „lieben getrewen Cunzen Hewmann ztu Weyssenprun gesessen“ ein Gütchen verleihen wollten, „Also das er dasselbig abgeschriben gutlen selber mit einem fromen man besetzen oder selber besitzen mag“ [1]). Das Kloster überließ in solchen Fällen einem Lehensträger meist mehrere Höfe, auf daß er aus diesen durch Weiterverleihung für sich weiteren Nutzen ziehen könne [2]).

Eine derartige Dreiteilung der Herrschaftsrechte fand sich insbesondere auch bei den Gütern, die den Ortspfarrern als Pfründte gegeben worden waren. Diese wurden von den Geistlichen nicht selbst bewirtschaftet, sondern durch Weiterverleihung an Bauern genutzt.

Auf den Bauern wirkte sich diese Dreiteilung der Eigentumsrechte allerdings nicht günstig aus, da hier die Abgaben höher bemessen waren. Es mußte ja durch die Leihe ein doppelter Nutzen herausspringen: einmal für das Kloster und zum anderen für den Lehensmann, der das Gut weiterverliehen hatte.

In derartigen Fällen hatte der Bauer an dem ausgeliehenen Lehen das unmittelbare Nutzungseigentum. Das Verhältnis des Mitteleigentümers zu dem Gute kann man als ein mittelbares Nutzungseigentum bezeichnen.

3. Die rechtlichen Folgen der Verleihung.

I. Die Rechte und Pflichten, die sich für den Lehensmann und den Lehensherren aus der Verleihung ergeben.

Die Beleihung mit einem bäuerlichen Lehen erzeugte auf Seiten des Lehensherren, wie auf Seiten des Bauern

1) Aus einem Vererbbrief im NA., Rep. 161, Tit. X, Amt Aurach, Weißenbronn, Nr. 8.

2) So hatte z. B. Cunz Willenberger mit seiner Frau Agnes im Jahre 1445 fünf Güter verliehen bekommen, die sie dann durch Weiterverleihung nutzten, vgl. Kaufbrief Rep. 161, Tit. X, Amt Aurach, Weißenbronn Nr. 5.

als des Lehensmannes die verschiedensten Rechte und Pflichten.

Der Lehensmann erhielt mit dem Erwerb des Untereigentums das Recht, die der Leihe unterliegenden Sachen in Gewere zu nehmen, diese zu gebrauchen und aus ihnen allen Nutzen zu ziehen.

Oft hatte der Bauer über sein Besitztum ein beschränktes Verfügungsrecht, das heißt, er war berechtigt, dieses mit Genehmigung des Klosters zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken und zu übereignen. Dieses Recht hatten insbesondere alle Erblehensträger. So können wir in jedem der noch erhaltenen Erblehensbriefe die Worte finden: „Ob es sich aber begebe, daß der genannte NN oder seine Erben ihr Gut in künftigen Zeiten nicht länger behalten wollten, so haben sie Macht und Gewalt, ihr Besitztum mit unserem (d. i. des Klosters) Willen solchen Leuten zu kaufen geben, die uns und unserem Gotteshaus nützlich und gewogen sind". Wollte der Bauer sein Lehen verkaufen, vielleicht seinem Sohne oder einer fremden, dritten Person, so schloß er mit dieser einen Kaufvertrag ab, dessen Wirksamkeit von der Genehmigung des Klosters abhing. Stimmte dieses dem Verkauf zu, so konnte der Lehensmann dem neuen Lehensträger die Gewere an dem Gut ohne Mitwirkung des Klosters übertragen.

Weitere Rechte für die Bauern lagen in den zahlreichen Berechtigungen, die zugunsten des Lehensmannes auf dem nicht vergebenen Klostereigentum lasteten. Diese standen den Bauern meist seit ältesten Zeiten zu und waren ehedem teils durch Vertrag eingeräumt worden, teils hatten sie diese durch langjähriges ungerügtes Ausüben — „aus Gewohnheit" — erworben.

Alle diese Nutzungsrechte waren dinglicher Art. Sie hafteten entweder an einem bestimmten Leihegut — dann war der jeweilige Eigentümer dieses Gutes nutzungsberechtigt — oder sie standen den Bauern in ihrer Eigenschaft als klösterliche Untertanen in einer bestimmten Gemeinde zu (Gemeinderecht). So sagt das Salbuch des Klosters aus

dem Jahre 1505: „Item vnßer arme leuth (so nannte das Kloster seine Untertanen) haben an allen gemeinen nutzen ihren theil, sollen an Keinen ausgeschlossen werden".

Der Umfang dieser Berechtigungen — auch der Dorfnutzungsrechte — war zur Vermeidung von Streitigkeiten in den Salbüchern festgelegt. Derartige Eintragungen hatten aber nur Beweisbedeutung. Das Recht als solches entstand außerhalb des Salbuchs mit Abschluß eines diesbezüglichen Vertrages oder durch Erwerb infolge langjährigen und ungerügten Ausübens.

Auf die Erhaltung aller Gerechtigkeiten waren die Heilsbronner Klosterbauern sehr bedacht. In jedem Dorfe gab es einen sogenannten Dorfschulzen, der unter anderem dafür zu sorgen hatte, daß von diesen Berechtigungen nichts entzogen würde. Es entbrannten darob gar oftmals auch heftige und langwierige Streitigkeiten. Das Kloster war im großen und ganzen aber stets auf die Belange seiner Untertanen bedacht. Es half ihnen auch nach Möglichkeit zur Erhaltung und Durchsetzung dieser Rechte — vorallem dann, wenn es der Markgraf von Ansbach oder irgend ein Ritter jener Gegend war, der diese, weil er dadurch in seinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt würde, auf irgend eine Weise zu schmälern versuchte.

Die Berechtigungen waren durchwegs Wald-, Weide-, Wasser- und Wegerechte. Andere Rechte, wie z. B. ein solches auf „freie Pürsch", standen den Heilsbronner Bauern nicht zu.

Die Waldrechte kamen in mannigfaltigen Arten vor. Es konnte z. B. dem Lehensmann erlaubt sein, sich aus den Klosterwäldern Holz zu holen, bzw. sich solches vom Förster geben zu lassen. Dieses Holzrecht konnte dem jeweiligen Eigentümer eines berechtigten Grundstükkes zustehen. Das Heilsbronner Salbuch von 1505[1]) gibt

1) Im NA. befinden sich von diesem Salbuch zwei Abschriften. Die erste — Rep. 161d Nr. 404 — dürfte aus der Zeit um 1600 stammen. Die zweite Abschrift wurde im XVIII. Jahrhundert nach dem damals auf der Plassenburg sich befindlichen Orginal gefertigt. (Rep. 122, Nr. 133).

z. B. unter der Ueberschrift „In Praepositura Bonhoff Sub notate ville habent in nemoribus nostris holtzrecht“ eine Aufstellung aller berechtigten Lehensgüter jenes Amtes. Bemerkenswert bei dieser Aufstellung ist, daß dieses Holzrecht entweder an allen Bauernhöfen einer Ortschaft haftete, oder aber, daß alle Höfe einer Gemeinde davon ausgeschlossen waren[1]). Allerdings gab es von dieser Regel auch Ausnahmen.

Die jeweiligen Eigentümer der berechtigten Güter konnten sich Holz „zum Brennen und zum Bauen“ nehmen. Die Menge war dabei ursprünglich unbegrenzt. Sie stand im freien Belieben des Bauersmannes. Wann er wollte — „dum necesse est“, sagt das Salbuch von 1505 — durfte er sich aus einem bestimmten Klosterwald Holz holen bzw. geben lassen[2]). Freilich führte diese Freiheit zu argen Mißbräuchen. So kam es auch, daß 1526 der Klosterabt anordnen mußte, „den Hintersassen des Klosters Heilsbronn nicht mehr als zehn oder zwölf und einem Köbler[3]) nicht mehr als sechs bis sieben Klafter an Brenn- und Bauholz zu geben“[4]). In Ausnahmefällen konnte aber auch weiterhin mehr Holz hergegeben werden. So berichtete, um ein Beispiel zu nennen, 1588 der Immeldorfer Förster Michael Keppner dem Kloster, er habe den Untertanen weiteres Holz „Zur Aufbauung Zum thail Ihrer verbrennten gueter, vnd zum thail Zur besserung derselben“ gegeben[5]).

1) So heißt es z. B. von Ammerndorf „Nota Zu ammerndorff hat kein gut holtzrecht in vnsern aigen weldern weder zu pawen, weder zu prennen“. Salbuch 1505, 2. Abschn.

2) „dermassen, Das mancher Zehen, Zwelff vierzehen Sechzehen, Achtzehen bis Inn zwantzig claffter“ sich nehmen durfte. Jahrbuch 1526, S. 8.

3) Je nach der Größe ihres Besitztums unterschied man drei Arten von Bauern: a) den Köbler, das ist der Kleinbauer, der ungefähr bis zu 25 Morgen Land besitzt. b) Den Pühlmeier, der ungefähr zwischen 25 und 50 Morgen Land besitzt. c) Den Bauer mit über 50 Morgen Land. Oftmals unterschied man nur zwischen Bauer und Köbler.

4) Jahrbuch von 1526 (Rep. 161c) S. 8.

5) Rep. 165a, Nr. 819.

Im Jahre 1539 wetterte der damalige Abt Johannes Schopper, daß die Untertanen die hochgewachsenen Eichen und andere Bäume ohne Wissen und Willen der Pröpste, Vögte oder Förster mutwillig abhauen und um einen Spottpreis verkaufen[1]). „Dieweilen aber", sagt der Bericht, „solche abhauen vnd verkauffen dess gueten gewachsen pawholtz . . . dem durchleuchtigen hochgeburen Fursten vnnd Herren Herren Geörgen Marggrauen Zu Brandenburge vnnsernn gnedigen herren vor diser weil ist furkumen" und dieser dann „befohlen solches nit mer Zu gestatten", ordnete der Abt an „das füran kainer mehr aus der gemainen vnnd anderen höltzer vnnd löher ainichs holtz clain oder groß on vnnser vnnserer bröbst vögt oder forster willen vnnd vorwissen abhaw vnnd verkauff bey peen[2]) vnnd vnablasiger straff Zehen gullden, die wir darumb von ainem Jeden verprechere erfordern vnd vns darüber noch gepürliche Leibstraff vorbehalten wollen"[3]).

Häufig gehörten zum bäuerlichen Lehen bereits einige Hektar Wald. Haftete auf einem solchen Lehen gleichzeitig ein Holzrecht, so war vom Kloster angeordnet, der Bauer habe seinen Holzbedarf zuerst aus den mitverliehenen Waldparzellen zu decken und erst dann, wenn diese ihm nicht ausreichten, dürfe er sich aus den Klosterwäldern Holz holen[4]).

Das Holzrecht konnte aber auch als Gemeinderecht erscheinen. In diesem Falle hatte das Kloster einer Gemeinde einen größeren oder kleineren Waldbestand zur Nutzung überlassen[5]). Ihr war es dann erlaubt, diesen gegen einen Zins an Heilsbronner Untertanen hinzuleihen[6]). Meistens jedoch nutzte die Gemeinde diesen selbst, indem sie ihren Einwohnern Teile des Gemeindewaldes zuwies.

1) Jahrbuch 1559, (Rep. 161c) S. 62 ff.

2) peen von poena = Strafe.

3) Rep. 161 c, 1539, S. 62 ff.

4) Vgl. hiezu die Einleitung des Salb. v. 1505, II. Abschr.

5) So hatte z. B, Ammerndorf „ein holtz die nutzung genannt". Dieses war Gemeindeholz, vgl. Salb. d. Kl. H. von 1505. I. Abschr.

6) Eine Verleihung an Untertanen einer fremden Herrschaft war bei hoher Strafe verboten.

Ein Bauerngut bekam dabei, wie das Salbuch des Klosters aus dem Jahre 1505 berichtet, einen doppelt so großen Anteil wie ein Köblergut.

Ein weiteres Waldrecht war das sogenannte Eichelrecht[1]). Hier war es den Berechtigten entweder gestattet, Eicheln zu lesen (Eichelleserecht), oder aber, sie durften ihre Schweine in die Klosterwälder treiben und diese dort Eicheln suchen und fressen lassen (Recht zur Eichelmast)[2]). Das Eichelleserecht konnte auch einem einzelnen Lehensmann zustehen. Die Berechtigung zur Eichelmast in den Klosterwäldern war jedoch stets ein Gemeinderecht[3]).

Weitere Nutzungsrechte an dem nicht vergebenen Klostereigentum finden sich in den Weidegerechtigkeiten. Diese enthielten das Recht, Vieh auf eine bestimmte Wiese zu treiben, dieses daselbst hüten oder weiden zu lassen. Wie das Recht zur Eichelmast waren diese Weidegerechtigkeiten Gemeinderechte. Fast jede Gemeinde hatte zur Ausübung dieser ihr zustehenden Berechtigung eine klostereigene Wiese erhalten, einen sogenannten „Gemeindewasen". Nur ausnahmsweise mußten sich mehrere Gemeinden mit einer gemeinsamen Weide begnügen[4]).

Das Recht zur Viehweide hatten alle Dorfbauern. Durch einen Gemeindehirten konnten — und mußten[5]) — alle

1) Vgl. z. B. Jahrbuch 1539 (Rep. 161c) S. 132.
2) Vgl. z. B. Jahrbuch 1554 S. 242.
3) Vgl. Jahrbücher 1539 S. 132 und 1554 S. 242.
4) So berichtet das Salbuch v. 1505 unter Gottmannsdorf „Item die von gotmannsdorff haben ein gemayn Nutz mit den von Münchenlbach, der lang Waß genannt, auff dem lintach gelegen bey vier agwerckh geacht.

Item Ein tagwerkh das kleine enspan (Espan!!) genant In kuezagel, wirt auch, wie gemelt ist, von baiden gemeynen gesucht.

Item haben noch ein gemeynen Nutz mit den von Reittersaich bey treyen tagwerck das sich enspann genannt.

Item sie haben noch ein enspan gemeyn mit den von Wensdorff, das schmalenspan genannt . . .

Ale obgemelte vier stücke gemeyner Nutzung hat ein gemeyn zu godmansdorf irem mitgebrauch . . .

5) Nur wer krankes Vieh hatte, brauchte sein Vieh nicht vom Gemeindehirten weiden lassen, vgl. Salbuch von 1505 unter Petersaurach.

ihr Vieh auf dieser Gemeindewiese hüten lassen. Das Weiderecht galt aber nur für eine bestimmte Anzahl Vieh. Besonders für Gänse und Schafe waren genaue Zahlen festgelegt. So war z. B. in Petersaurach angeordnet, daß „Keiner mehr ganz (Gänse) haben soll dan ein bauer 20, ein püelmeier 15, ein Kobler 10“ [1]). In Gottmannsdorf durfte jeder Bauer „60 schaff vnd nit mehr“ [2]) und in Betzmannsdorf jeder „100 schaffe“ [3]) halten.

Der Viehbetrieb war allerdings eine Quelle vieler Streitigkeiten unter den einzelnen Gemeinden. Gar oft mußten die Klostergerichte eingreifen und streitig gewordene „Hut- und Triebgrenzen“ erneut festlegen. Urkunden über Rechtsstreite, die dadurch entstanden, daß das Vieh einer Gemeinde angeblich auf der Weide der Nachbargemeinde gehütet wurde, sind uns im Heilsbronnischen Gebiet in recht erklecklicher Anzahl erhalten.

Recht verschiedenartig waren auch die Wasserberechtigungen ausgestaltet.

Wie die Waldnutzungsrechte konnten auch diese Rechte dem jeweiligen Eigentümer eines einzelnen — berechtigten — Lehens oder einer ganzen Gemeinde zustehen. Sie gestatteten meistenteils, aus einem Klosterbrunnen oder Klosterbach Wasser auf Grundstücke zu leiten. Daneben konnten sie zum Wasserschöpfen, Viehtränken, zum Fischen [4]) und ähnlichem berechtigen.

In ihrem Umfange waren die einzelnen Wassernutzungsrechte bis ins einzelne festgelegt. So durfte z. B. ein Gut in Aich, das im Jahre 1505 von einem Cuntz Ruel bebaut wurde, „wessern auß dem oberen prunnen vor der

1) Salb. v. 1505 unter Petersaurach. Ueber die Bezeichnungen „Bauer“, „Pühlmeier“ und „Köbler“ siehe S. 23 Anm. 3).

2) Salb. v. 1505 unter Gottmannsdorf.

3) Salb. v. 1505 unter Betzmannsdorf.

4) So z. B. in Göddeldorf „der pach ist der gemeyn, also daß ein iglicher auß der gemein darin vischen mag mit hammeln vnd taupeln.“ Ebenso dürfte den Bauernzu Klein haslach, wenn sie „ein gemeyn wasser, Zu ersten die Haslach . . . . das ander der mettlein bach . . .“ hatten, diese außer zum Wässern ihrer Wiesen noch zum Fischen verliehen bekommen haben. Salbuch v. 1505, II. Abschr.

hofstatt vber zu bequemlichen zeitten, wie ander also daß er ein Rinnen leg durch den zaun, die zweyer zwerchfinger weit sey vnd treyer hoch, daß sie vnter die tritteil vnd nit daruber gegreiff“ [1]).

Waren mehrere Bauern an der gleichen Wasserstelle berechtigt, so waren die einzelnen Rechte genauestens von einander abgegrenzt. Meistenteils war in solchen Fällen angeordnet, daß die Berechtigten ihr Recht zu verschiedenen Zeiten ausüben durften. So durfte der Eigentümer eines Hofes A das Wasser aus einem Klosterbrunnen auf seine Grundstücke von Montag früh von Sonnenaufgang an bis zum Mittwoch abend Sonntenuntergang leiten und darnach der Besitzer des Gutes B vom Donnerstag Morgen von Sonnenaufgang an bis Sonntag abends Sonnenuntergang das Recht ausüben [2]).

Die Wegerechte, die ebenfalls entweder dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks oder allen Dorfbauern zustehen konnten, enthielten das Recht auf Durchgang, Durchfuhr, oder Durchtrieb. So hatten z. B. in Göddeldorf „die gemayn vnd ein iglicher auß der gemeyn . . . . ein freyen wegk zu faren vnd zu treiben durch den . . . petzolts hoff hinauff auf die veldung“ [3]). Die Haager Bauern hatten „ein freyen trib vnter den alten wer (Wehr) hindurch auf den meyersberg“ [4]).

Andere Nutzungsrechte an dem nichtverliehenen Klostereigentum hatten die Bauern nicht. Insbesondere standen ihnen — wie schon oben auf Seite 22 erwähnt wurde — keinerlei Jagdrechte zu. Ein „Recht der freien Pürsch“ gab es nicht. Die hohe Jagd, das war die Jagd auf Hirsche, Rehe, Wildschweine, Auer- und Birkhühner, beanspruchte der Markgraf von Ansbach für sich. Die niedere Jagd, das war die auf Hasen, Rebhühner, Enten usw. übte das Kloster Heilsbronn aus. Den Bauern war es steng-

1) Salbuch d. Kl. H. v. 1505, II. Abschr. unter Aich.

2) Ein Beispiel hierfür findet sich im Salbuch des Kl. H. von 1505, I. Abschr. unter Neudörflein.

3) Salb. v. 1505 unter Göddeldorf.

4) Salb. v. 1505 unter Haag.

stens verboten, auf Wild zu jagen. Sie durften sich nicht einmal verendetes Wild aneignen, sondern mußten dieses abliefern. 1572 mußte der Klosterabt auf Befehl des Markgrafen eine Verordnung veröffentlichen, in der das Halten und Laufenlassen von Hunden und das Tragen von Feuergewehren verboten wurde. Uebertretungen des Jagdverbotes wurden als Verbrechen sehr schwer geahndet. So fanden, um ein Beispiel hierfür zu nennen, 1527 die Wattenbacher Bauern auf ihren Feldern zwei verendete Stück Wildpret, die sie unter sich aufteilten. Auf Grund dieser Tat wurde jeder Bauer von der Ansbacher Herrschaft „um den 5ten Teil seines Vermögens gestraffet“ [1]).

Diesen Rechten des Lehensmannes standen andrerseits zahlreiche Pflichten gegenüber.

Wenn das Kloster den Bauern Liegenschaften in Gewere gab und diese ihm zur Nutzung überließ, so hatte er dafür verschiedene Abgaben zu reichen.

Erstlich hatten alle, die ein Klostergut zur Nutzung übertragen bekommen hatten, einen jährlichen festbestimmten Zins, Gült oder census genannt, zu zahlen. Diese Gült konnte vom Kloster weder erhöht noch gesteigert werden. Andererseits brauchte aber das Kloster bei Mißwachs, Wetterschlag usw. von dem zu leistenden Betrage nichts nachlassen. Jedoch war es in dieser Beziehung nicht hartherzig und machte unter Umständen von dieser letzteren Regel auch einmal eine Ausnahme [2]).

---

1) Aus dem Repertorium zu den Heilsbronner Jahrbüchern Rep. 161 c.

2) So z. B. in Petersaurach. Von dieser Ortschaft heißt es im Salb. v. 1505: „wie in den alten Registern zu finden, hat Aurach viel mehr Zinß geben dan vmbs Jahr 1425 sind gereicht worden 67 Simra vnd 4 metz schön mell, 49 Simra 3 metz habern, Anno 1459 nach der Reichsstett Krieg, in welchem außer einem gut das gantze dorff bey abbrennung liechtenaw eingeaschert worden, damit nun die gebaw wider auffgerichtet wird, ist der Jehrliche Zinnß gerringert vnd nachgelassen worden . . .“ Von Trachtenhöfstatt heißt es: „in den älteren Büchern findet man, daß vorgesetzte zwey güeter Zum jehrlichen

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Zins vom Kloster weder erhöht noch gesteigert werden konnte, wurde dann gemacht, wenn ein Lehen vom Bauern — wozu jedoch die Genehmigung des Klosters nötig war — in zwei oder mehr Teile geteilt wurde und jeder Teil als selbständiges Lehen weiterbewirtschaftet wurde. Derartige Hofteilung kamen jedoch im XV. und XVI. Jahrhundert noch ziemlich selten vor; sie wurden erst im XVIII. Jahrhundert üblicher als die Bauern gezwungen waren, infolge des allgemeinen Landmangels ihr Lehen unter mehrere Söhne aufzuteilen[1]).

Da die Gült — wir alle sonstigen Abgaben, die der Lehensmann zu entrichten hatte — dinglich an dem Lehen haftete, wurde ihre Höhe nicht bei jeder erneuten Verleihung durch freie Uebereinkunft zwischen Lehensmann und Lehensherren neu bestimmt. Die Gült war eine Lehensbelastung und mußte — wollte der Bauer das Gut bekommen — mit übernommen werden. Damit es auch ja keinen Irrtum gäbe, wurde die Gülthöhe in die ausgestellten Kauf- und Vererbbriefe aufgenommen.

Die Gült bestand aus einer — manchmal nur sehr geringen — Geldsumme. Daneben finden sich Naturalabgaben, wie Hühner, Eier, Käse, Getreide usw. Die Gesamteinnahmen des Klosters an Gült sollen nach Kapp[2]) in den „Collectaneis eines Ungenannten, die Jura und Befugnisse des Klosters Heilsbronn betr." in den Jahren 1523 bis 1579 mit jährlich 11833 Gulden und 25½ Pfennigen angegeben sein, was aber lediglich die Geldeinnahmen sind. Die Zinseinnahmen in den Aemtern Bonnhof und Petersaurach betrugen um 1600 rund 550 Gulden

Zinß haben geben 11½ Sra (Simra) schön mell (Mehl), aber ietzt gibt man nur 9 Sra: der abgang . . . ist auff Fritz Mairs wegen Krieg vnd mißwachs nachgelassen". Von Kleinhaslach heißt es: „Ante tempora Curia plus de censu dedit, qui forte decursu temporis propter sterilitatem minoratus est".

1) Dies konnte nur bei Erblehen vorkommen.

2) Kapp: Einkünfte der im Fürstentum Brandenburg-Ansbach gelegenen Klöster. Im 35. Jahresbericht des Historischen Vereins v. Mittelfranken 1867, S. 57.

an Geld, 553 Fastnachthennen, 271 Baudingshennen[1]), 13 Gänse, 6432 Eier, 1 Kalb, 2 Schweine, 2911 Käse, $4^1/_4$ Pfund Wachs, rund 22 Simra[2]) Weizen, fast 1000 Simra Korn, 9 Simra Gerste, fast 400 Simra Haber, 2 Simra Erbsen (Arbeiß), ferner einige Simra Heidel[3]).

Seit dem XVII. Jahrhundert machte sich das Bestreben bemerkbar, die Naturalabgaben ebenfalls in Geldabgaben umzuwandeln. Für die 553 Fastnachtshennen werden z. B. 92 Gulden und 10 Kreuzer geschuldet, für die 2911 Käse 206 Gulden und $11^3/_4$ Kreuzer usw.

Diese Gülteinnahmen wurden auf die 19 Verwaltungsbeamte des Klosters verteilt[4]). Sie dienten zur Finanzierung von deren Aufgaben. So war z. B. von der Gült des Gleizendorfer „Arnolthofes" dem Kornschreiber (Granarius) 1 Simra Korn und 1 Simra Haber, dem Burschner (Bursarius) 2 Simra Korn, 10 Käse zu Pfingsten, 10 Käse zu Weihnachten, 2 Hühner im Herbst und 1 Huhn am Fastnachtstage, ferner je 3 Talente (Pfund) 20 Pfennige am St. Walburgistag und am St. Michaelstag und dem Siechmeister (Infirmarius) 1 Herbsthuhn geschuldet. Die gesamte Gült eines Lehens wurde vom jeweiligen Besitzer des Hofes an die zuständige Propstei abgeliefert, wo sie dann auf die einzelnen berechtigten Verwaltungsmänner verteilt wurden.

Eine weitere Abgabe war der sogenannte Zehent, auch „decimae" genannt. Während bei der Gült der zu leistende Betrag ein für allemale feststand, war der Zehent ein Bruchteil der auf den Grundstücken gewonnenen Erzeugnissen. Er wechselte in seiner Höhe somit je nach

---

1) Hennen die am Baudingstage gegeben wurden. Ueber den Begriff „Bauding" siehe unten S. 62.

2) Simra ist ein Getreidemaß. Bei Haber, Gerste und Dinkel: 1 Sra = 2 Malter = 16 Mezzen. Bei Korn und Weizen: 1 Sra = $1^1/_2$ Malter = 12 Mezzen.

3) Heidel = Buchweizen, eine Kornpflanze, die in den Kreuzzügen aus der Türkei nach Deutschland kam und auch auf dürrem Boden gedeiht. Er wird heute noch in Westfalen angebaut.

4) Ueber diese 19 Verwaltungsbeamte siehe oben S. 8 und Anmerkung 1.

dem Ertrage der Felder. „Der Zehent ist gemeiniglich der zehende Teil von den erhobenen Früchten, den man dem, der das Recht zu fordern und zu erheben hat, abgeben muß“ [1]). Daß der Zehent den zehnten Teil der Erträge ausmachte, war die Regel, jedoch nicht immer zutreffend. So gaben z. B. in Aich einige Aecker „von treissig panten (= Banden, Bündeln Getreide) ein pant Zehet“ [2]). Von dem Lehen Hanns Prenners in Moosbach heißt es im Jahre 1505: „Besitzer dises gütleins nimpt den Zehent das treissig pandt“ [3]). Hier betrug somit der Zehent ein Dreißigstel der gewonnenen Früchte. Von den Fischweihern gab man fast durchwegs den „fünfzehnten Fisch“ als Zehentabgabe.

Nach Heilsbronner Klosterrecht teilte man den Zehent in folgende Arten ein:

1. in den großen Zehent zu Feld
2. in den großen Zehent zu Dorf
3. in den kleinen Zehent zu Feld
4. in den kleinen Zehent zu Dorf.

Der große Zehent zu Feld bestand aus einem Bruchteil aller Halm- und Stengelfrüchte. „Zu dem großen Zehenden aber gehört, waß daß bandt bindt“, sagt das Heilsbronner Salbuch von 1505 unter Ammerndorf. Ihm unterlag somit das gesamte Getreide, wie Korn, Haber, Weizen und Gerste.

Der kleine Zehent zu Feld bezog sich auf die übrigen Feldfrüchte. Darunter fiel somit „Hirß, Kraut, rueben, flachß, Erbes“ [4]). Ferner wurden alle Gartengewächse mit diesem kleinen Zehent zu Feld besteuert.

Der große Zehent zu Dorf ist die im rechtsgeschichtlichen Schrifttum als „Blutzehent“ bezeichnete Zehentabgabe. Er bestand aus einem gewissen Teil des neugeworfenen Viehes. Ihm unterlagen Füllen, Kälber, Lämmer, Ferkel Gänse, Bienen (Immen) usw. In Triebendorf mußten

1) Aus Köllmer, a.a.O S. 41, § 85/86.
2) Salbuch des Kl. H. von 1505 unter Aich.
3) Salbuch des Kl. H. von 1505 unter Mosbach.
4) Salbuch des Kl. H. von 1505 unter Großhaslach. Erbes = Erbsen.

die Bauern als großen Dorfzehent „von einer Kuh, die nutz ist, einen Keeß, von einer Zucht huener ein huen, dergleichen von genßen, die zehenden Säwlein“ dem Kloster geben. Der Rückersdorfer[1]) Klosterbauer mußte, so er „ein Schaf hat, daß Zehendt lamb, von einem Füllen 1 Pfennig, von einem Kalb 1 heller, von einer pruet huener ein huenlein, von einer Zucht Säwe ein Schweinlein“[2]) an seine Lehensherren abführen.

Der kleines Zehent zu Dorf bezog sich auf Käse, Butter, Eier, Milch usw., kurz auf — wie sich das Klostersalbuch von 1505 ausdrückt — die „Kuchenspeiß“.

Der Zehent wurde manchmal durch eine feste Summe Geldes oder durch eine bestimmte Menge Getreides oder durch Frondienste abgelöst. In Gottmansdorf gab 1505 „Hanns Crafft für den Wißzehett 9 wißheier“[3]), Hanns Peheim in Thurndorf gab im gleichen Jahre „loco decime 3 metz siliginis (= Korn) et 6 metz auene (avena = Haber) getroschen“[4]) und Anthonius Göldner aus Ammerndorf „de pratis loco decime 8 de (= denarii = Pfennige) vicario nostro“[5]).

Es standen aber nicht alle Zehentabgaben dem Kloster zu. In Bellingsdorf hatte das Recht auf den großen Zehent das Kloster; „der klein aber ist deß vicarij in Burglein“[6]). In Betzendorf gehörte weder der große noch der kleine Zehent dem Kloster, sondern dem Propst in Bonnhof. In Ammerndorf bekam „der vicarius den dritten theil des großen Zehenden, die andern zween theil aber sind deß closters“[7]).

---

1) Rückersdorf ist bei Immelsdorf gelegen. Dort gab es nur einen einzigen Bauern, der dem Kloster Heilsbronn untertan war.

2) Salbuch des K. H. von 1505 unter Rückersdorf.

3) Salbuch v. 1505 unter Gottmannsdorf. „Wißheier“ ist ein Mann, der auf der Wiese heuen hilft.

4) Salbuch v. 1505 unter Thurndorf. Metz ist ein Getreidemaß; siehe hierzu oben Seite 30, Anmerkung 2.

5) Salbuch v. 1505 unter Ammerndorf. „Vicarius“ hieß damals der Ortspfarrer.

6) Salbuch v. 1505 unter Bellingsdorf.

7) Salbuch v. 1505 unter Ammerndorf.

Es mag für diese Abhandlung nicht unwichtig sein, auch einen kurzen Blick auf die Erhebungsweise dieses Zehenten zu werfen.

Nach der Zehentordnung des Markgrafen Albrecht, die zwar aus dem XVII. Jahrhundert stammt, die jedoch lediglich alte Rechtszustände niederlegte, dürfte man sich im Fürstentum Ansbach, wozu auch Heilsbronn gehörte, folgenden Verfahrens zur Erhebung des Zehenten bedient haben:

a) Erhebung des großen Feldzehnt:

War das Getreide auf dem Felde in Garben gebündelt und zu Haufen aufgestellt, so kamen die Zehentknechte[1]) und nahmen die jeweils zehnte (fünfzehnte, dreißigste) Garbe mit sich. War diese schlecht gebunden, so waren sie befugt, nicht bei der ersten der aufgestellten Garben mit dem Auszählen anzufangen, sondern „bey der ander/dritten oder vierten Garb/anfahen zu zehlen". War die Gesamtzahl der aufgestellten Garben nicht mit zehn (fünfzehen, dreissig) teilbar, blieb somit eine Anzahl unter zehn (fünfzehn, dreissig) bei der Zehentauszählung unberücksichtigt, so wurden die restlichen, „die den zehenden nicht erreichen/übrig vnd zurückbleiben/auf den anderen dessen Innhabers an kernern vnd Frucht/biß auff die letzte darauff gezehlt"[2]). Der Restbestand wurde somit z. B. bei der Zehentauszählung einer anderen Getreideart oder bei den Erzeugnissen eines anderen Ackers mit berücksichtigt.

b) Erhebung des großen Dorfzehent:

Dessen Erhebung erfolgte in der Weise, daß „von einer Zucht huener ein huen, von einer zucht sew ein sewlein, daß zehend lamblein oder genßlein" abgeliefert werden mußte. War der Zehent durch eine feste Geldsumme abgelöst — z. B. von einem Füllen 1 Pfennig,

1) Die Zehentknechte waren Angestellte des Zenhentberechtigten (Kloster, Pröpste, Vögte usw.).

2) Aus der Zehentordnung des Markgrafen Albrechts im Tom 47, Rep. 161 a.

von einem Kalb 1 Heller — dann war dieser Betrag abzugeben.

c) Erhebung des kleinen Zehent.

Hier erfolgte die Erhebung dergestalt, daß dem Zehentberechtigten der bestimmte Bruchteil der gewonnenen Erzeugnisse gegeben werden mußte. Jeder zehnte Käse, jedes zehnte Ei, jeder zehnte Krautskopf war abzuliefern. War eine Einzelauszählung der Früchte, wie z. B. beim Flachs, Hirse usw. nicht möglich, so wurden die gewonnenen Erzeugnisse gewogen bezw. gemessen und aus dem Gewicht der zehnte Teil errechnet[1]).

Neben dieser etwas umständlichen Erhebungsweise kannte das Kloster Heilsbronn noch eine erheblich vereinfachtere und kürzere. Es schickte zumeist gar nicht lange Zehentknechte herum, die bei jedem Bauern die Garben usw. auszählten, zusammentrugen und dann nach Heilsbronn einbrachten, sondern verkaufte den gesamten Dorfzehent einer Gemeinde an einen einzigen oder mehrere seiner Untertanen. Zu diesem Zwecke versammelten sich die Interessenten an einem bestimmten Orte, wo dann die Dorfzehenten eines gesamten Klosteramtes an Klosteruntertanen versteigert wurden. Wer am meisten bot, erhielt die Erlaubnis zur Zehenteintreibung. Die Versteigerung fand kurz vor der Ernte statt, somit zu einer Zeit, zu der sich bereits der Fruchtertrag auf den Feldern übersehen ließ. Dadurch kamen allerdings manchmal ziemlich geringe Ersteigerungserlöse heraus, da z. B. „vil wicken vnd ein großer Mißwachs gewesen“ oder „weil der hagl den wintterbaw fast alle erschlagen“[2]) und somit vorauszusehen war, daß eine Zehenteintreibung keine große Erträge zeitigen könne. Für das Kloster war diese Eintreibungsart erheblich vorteilhafter, als es die in der oben genannten markgräflichen Verordnung war: erstens war das Verfahren, wie schon gesagt, einfacher und zum an-

1) Ob hierbei wieder die Zehentknechte mitwirkten, ist in der erwähnten Zehentverordnung nicht gesagt.

2) Aus Kl. H. Tome, Rep. 161 a, Nr. 47.

deren hatte es das Risiko: bekomme ich die mir zustehenden Zehentabgaben auch wirklich herein — los. Der Zehentbeständner (so nannte man den Ersteigerer) konnte andererseits, wenn er sich geschickt anstellte, einen großen Gewinn machen. Er zahlte dem Kloster ein meist geringes Entgelt[1]), eine bestimmte Geldsumme oder eine bestimmte Getreidemenge. Was er durch die Zehenteintreibung erlangte, durfte er behalten. Er war somit eine Art Steuerpächter[2]).

Für die Ueberlassung eines Leiheguts war der bäuerliche Lehensmann dem Kloster aber nicht nur zu sachlichen Leistungen, sondern auch zu persönlichen Diensten, zu sogenannten Frondiensten verpflichtet.

Die Fronen hatte der Bauer grundsätzlich selbst auszuführen. Sie konnten als Kriegs- oder als Friedensfronen erscheinen.

Manche Bauern waren dabei zu einem ganzen Dienst verpflichtet, andere dagegen nur zu einem halben. Diese Einteilung in ganze und halbe Dienste wird man sich so vorzustellen haben, daß der Bauer, der einen ganzen Dienst zu leisten hatte, doppelt so lang und viel fronen mußte, als ein anderer Bauer, der nur einen halben Dienst ausführen brauchte.

Die Friedensfronen bestanden zumeist in der Herbeiführung von Lebensmitteln, Brenn- und Bauholz und ähnlichen Sachen (= Spanndienste). So waren, um ein Beispiel anzuführen, „dye paüern Zw Ammerndorff al mit ey ander In der Herrnn Dienst[3]) schuldig Zw machen 3. oder 4. wegen sollen Zwsamen setzen, Eß sey mit wein oder kalg“[4]). Die nämlichen Bauern, „alle mit ey annder, außgenommen der Amptmann“ mußten „dz

1) Dafür, daß das Entgelt für die Verleihung auch entrichtet würde, mußte ein anderer Untertane des Kl. H. bürgen.

2) Vgl. die Zöllner in den Provinzen des alten Rom.

3) Unter Herrendienst ist der Frondienst für den Abt des Klosters Heilsbronn gemeint.

4) Aus Kl. H. Tome Nr. 66 (Rep. 161c).

hay vnnd gromat dem propst zum Bonhof von Adelsdorff heym furn“[1]). Daneben konnte der Lehensmann verpflichtet sein, für das Kloster Holz zu holen, Getreide zu schneiden, einzufahren und zu dreschen, Wassergräben zu fegen, Mist zu tragen und andere Handarbeiten zu verrichten.

Die Dienstverpflichtung konnte sich aber auch darin erweisen, daß der Bauer Arbeitskräfte, wie Knechte, Mägde und Pferde, zu den eben erwähnten Arbeiten zu stellen hatte. Sehr oft kam es z. B. vor, daß Bauern dem Kloster zu dessen Erntearbeiten „hayer“, das sind Leute, die „heuen“ halfen, zur Verfügung stellen mußten. Im Jahre 1545 mußte ein gewisser Jobst Merk, damals Bauer in Gleizendorf, „ey pfert auf dye layt“ (d. i. ein Pferd zu den Leuten)[2]) geben und einen Knecht dazu stellen. Das Haushammersche Gütchen in Bürglein hatte dem Propst in Bonnhof einen Hacker und einen Schnitter zur Verfügung zu stellen.

Manchmal waren die Fronen durch Geld abgelöst. Dann hatte der Verpflichtete lediglich eine bestimmte Geldsumme abzuliefern.

Kriegsfronen verlangte das Kloster Heilsbronn von seinen Untertanen nicht, da es eine bewaffnete Macht, wie unten noch erwähnt sein wird[3]), nicht hielt.

Die Frondienste brauchten größtenteils nicht umsonst geleistet werden, sondern wurden entlohnt. Das Entgelt bestand in Geld, Essen und Trinken. In den Klosterrechnungen spielten die Ausgaben für bezahlte Frondienste eine große Rolle[4]).

1) Aus Kl. H. Tome Nr. 66. „hay vnnd gromat“ = Heu und Grummet. Adelsdorf ist im Zenngrund gelegen.

2) Kl. H. Tome Nr. 66.

3) Siehe unten Seite 45.

4) Beispiele: In den Klosterrechnungen von 1471 finden sich unter der Ueberschrift „Expense“ folgende Ausgaben: Ite für mist zu tragen 4 Talente, Steck zu hacken 86 Talente, Item reben zu lesen 12 Talente (Im Bonnhofer Klosteramt wurde früher Wein angebaut!) Item de medern In hewet 12 talente, Ite de silige i. dem grumet 12 talente, Ite dem schnittern in habern 19 talente, Ite den treschern 34 talente.

Das Wesen der Fronden war somit, daß der Bauer verpflichtet war, für den Berechtigten verschiedene Dienste zu verrichten, dafür aber entlohnt wurde.

Gegen eine Steigerung der Frondienste kämpften die Bauern zu allen Zeiten heftig an. Sehr oft gab es deswegen Rechtsstreite, Fast in jedem Jahrbuch des Klosters finden sich z. B. Beschwerden von Lehensmännern, daß ihnen „ein Dienst vnd ein gerechtigkeit woll auferlegt worden, welches doch wieder alt herkommen vnd ein neuerung where“[1]). Manchmal versuchte auch eine fremde Herrschaft, so z. B. der Adel jener Gegend, die Klosteruntertanen mit Frondiensten zu belasten. Einem solchen Begehren widersetzte sich das Kloster aber mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Nur der Markgraf von Ansbach war außer dem Kloster befugt, die Klosteruntertanen mit Fronen zu belasten[2]). Anderen Leuten gab der Abt unzweideutig zu verstehen, daß sie infolge der dem Kloster erteilten Privilegien „mit nichten macht oder gewalt habn, des closters arme Vntersessen mit dergleichen oder andere beschwerliche neuwen Dinsten zu beschweren oder zu gebieten“[3]).

Außer diesem im Vorstehenden erwähnten sachlichen und persönlichen Leistungen konnte der Lehensmann

Klosterrechnungen von 1565: Hier finden sich folgende Ausgaben:

1 gld. 1 ortt für drey heierßlohn Im Heyen

186 gld. 1 ortt 15 Pfenn. von 1557 Clafftern Brenholtz Im Ober- vnd vndterwaldt ditz Jars Ins Closter zu hauen.

3 gldn. 3 ortt von 68 tagwerck wißmats vff d. zell ditz jars abzumehen geben.

3 gldn. Georg Madern Von kettelndorff sambt seinen gesellen von den Wißen vff der Schwobach die gräben vnd rinnich zu fegen.

59 gld. 3 ortt 22 heller Ist ditz Jars vff dem Neuenhoff vffgang, als für schmaltz, kees, Air, Flaisch, wein, sampt anderen vncosten, laut hewkellers Rechnung.

Aus den Gültbüchern von 1400—1550: „Dise 7 pawerrn (von Betzendorff) furn dem probst genn Bonhof . . . Do gibt man In ayr Im Schmaltz, kesenn vnd prot, Eine zimbliche trunck vonn bier ,..“ Kl. H. Tome (Rep. 161 a) Nr. 66.

1) Die angeführte Stelle stammt aus Jahrbuch 1527. S. 1.

2) Vgl. hierzu unten S. 43ff.

3) Aus Jahrbuch 1527 S. 1.

unter Umständen dem Kloster noch zu weiteren Abgaben verpflichtet sein.

So, falls ihm Nutzungsrechte an dem nicht verliehenen Klostergut[1]) gewährt waren.

Als Gegenreichnis für ein verliehenes Holzrecht, z. B. mußte der berechtigte Bauer durch Geld- oder Naturalleistungen einen Förster mitunterhalten. So hatten die Gottmannsdorfer Bauern, auf deren Gütern das Holzrecht haftete, „quilibet forestario 1 metz siliginis, Item 2 kobler vnd der Hutmann quilibet 3 de (denarii = Pfennige)“ zu geben. Für die Ausübung des Eichelrechts war eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Die diesbezüglichen Einnahmen der Klosterämter Bonnhof und Petersaurach waren im Jahre 1488: 214 Pfund Talente. 1554 erlegte der Förster Georg Muckhas aus Bonnhof „3 thaler m. g. h. (= meinem gnädigen Herren) von Hailßbronn, So Ime die Pauern fur die Aicheln auß dem klein Raisach (ein Waldname) Zwischen Immeldorff Vnd Peters-Aurach gelegen, gegeben“[2]). Für die Weideberechtigungen mußte von den berechtigten Bauern einer oder mehrerer Gemeinden ein gemeinsamer „Gemeindehirte“ ernährt werden.

Eine weitere Abgabe, die der Lehensmann unter Umständen leisten mußte, war das sogenannte Roßhandlohn[3]). Bebaute ein Lehensmann zwei oder mehr Güter und bewohnte er eines davon nicht selbst, so mußte er

1) Vgl. hierzu oben S. 21 ff.

2) Salb. v. 1505, Vorwort.

3) Jahrbuch 1554, S. 244.

4) Das Wort Handroß ist eine uralte Benennung des Hofes oder Gutes, das der Eigentümer nicht bewohnt, sondern neben seinem Hauptgut besitzt und mit selbigem bebaut. Da der Lehensherr viele Menschen und Mannen haben wollte, war ihm sehr viel daran gelegen, daß jedes Gut und jeder Hof mit je einem Manne und nicht mehrere mit zusammen einem besetzt waren. Er brauchte die Leute vorallem zu seinen Heerzügen. Daraus entstand auch das Wort Handroß; denn einer, der zwei Güter innehatte, mußte auch für 2 Güter dienen. Er mußte, da er zwei Pferde zu stellen hatte, ein Roß an der Hand führen. Später mußte dann der Bauer für sein Nebengut eine Abgabe entrichten, die man „Roßhandlohn“ nannte. (Fischer, Ansbach S. 207/208).

für dieses letztere diese Abgabe zahlen. Daß ein Bauer mehrere Höfe zur Nutzung erhielt, suchte das Kloster zwar nach Möglichkeit zu verhindern. Das zweite Baudingsgebot verbot „bey zehen pfunden, das khainer khain gutt pawe Zw dem andern noch kain handtroß hab Zw seinen gutt besunder die gutt, die Eynen Jnwoner mögen ernagen (= ernähren)[1]). In Wirklichkeit kamen aber Handgroßgüter oftmals vor. Insbesondere gab es viele Bauern, die kleinere Lehen, welche — allein genutzt — eine Familie nicht ernähren konnten, als Handgroßgut besaßen. Aber auch mehrere größere Lehen vereinigten sich des öfteren in der Hand eines Bauern[2]).

Die Höhe des Roßhandlohns betrug den 15. Teil des Wertes des Handgroßgutes. Von den Handgroßgüter ist „der funffzehnte theil Lehenswert herkommens", sagen die Heilsbronner Klosterrechnungen. Während diese Abgabe ehedem nur bei der Verleihung des Handgroßgutes gezahlt werden mußte, mußte sie im XV. und XVI. Jahrhundert — nach Ort und Hof verschieden — alle ein bis zehn Jahre geleistet werden.

Außer diesen Hauptpflichten mußte der Lehensmann noch eine stattliche Anzahl verschiedenster Nebenpflichten erfüllen.

So wurden von den Pröpsten alljährlich sogenannte „Baudingstage"[3]) anberaumt, zu denen alle klösterlichen Lehensleute erscheinen mußten. Die Bauern im Klosterbezirk Bonnhof und Petersaurach versammelten sich zu diesem Zwecke jährlich einmal in der Ortschaft Bonnhof.

Als Zweck dieser Baudingstage nennt uns der Vorspruch zu den sogenannten „Baudingsgeboten":

Warum des pauding alle Jar gehalthen wurdt/das sein zwue vrsache:

1) Baudingsgebote v. cc. 1480.

2) Vgl. oben S. 20 Anm. 2.

3) Bauding nannte man ursprünglich den Tag, an dem sich alle Bauleute beim Bauherrn versammelten, um hier ihre Reichnisse zu entrichten.

die erst ist die, das Jr wist, was Jr thonn oder laßen solt, also seţet man euch pott (= Gebote) auff, vnnd die geseţten pott vernemet man alle Jar von der wegen das sich niemant entschuldigen möge, er hab die gebott nit gewist.

die ander vrsach warumb pauding gehalten wurdt / Jst, das man sehe wer beleyben wolle oder nit vnnd darumb wer das pauding gelt legt, der mag nit abziehen, dann mit wissen vnnd willen seiner herren, wann er verbindt sich mit dem pauding gelt Zw beleyben“[1]).

Die „geseţten pott“, die sogenannten „Baudingsgebote“, wurden zu Beginn der Baudingsversammlung verlesen. Sie enthielten in Geboten und Verboten die wesentlichsten Pflichten der Untertanen[2]).

Ihrem Inhalt nach lassen sich diese Gebote und Verbote in drei Gruppen scheiden:

a) die erste Gruppe regelt das Verhalten des Lehensmannes gegenüber dem Lehensherren (also gegenüber dem Kloster Heilsbronn).
b) die zweite Gruppe befaßt sich mit dem Verhalten des Bauern zu seinem ihm anvertrauten Lehen.
c) die dritte Gruppe legt das Verhalten des Lehensmannes gegenüber seinen Mitmenschen fest.

So war es den Bauern verboten, neben dem Kloster einen anderen Lehensherren zu haben, einen Fremden ohne Wissen des Klosters zu beherbergen, Bürge für einen Untertanen einer fremden Herrschaft zu machen u.s.w.

---

1) Aus den Baudingsgeboten cc. 1480.

2) Es sind noch vier verschiedene Fassungen von Baudingsgeboten erhalten: die erste dürfte der Schrift nach aus dem Ende des XV. Jahrhunderts (ungefähr aus dem Jahre 1480) stammen. Diese Fassung ist im Anhang S. 62 abgedruckt. Die zweite wurde 1545, die dritte 1588 und die vierte um 1650 geschrieben. Die Zahl der Gebote ist bei jeder Fassung verschieden: um 1480 waren es 27 Gebote, 1588 bereits 44 und 1650 deren 48. Eine den Baudingsgeboten ähnliche Rechtssammlung waren die Rechtssaţungen des Klosters Ebrach, vgl. die Kaţwanger Rechtssaţungen in Frh. v. Guttenberg: Besiţ- u. Wirtschaftsgesch. des Klosters Ebrach.

Eine Anordnung von überaus großer Tragweite brachte ein Baudingsgebot — das 27. des Jahres 1545 —, das bestimmte: „welcher ey son hat der 15 Jar alt ist, der sol den selbigen Sein Son der oberkayt, do er vogtbar hy (hin) ist, überanntwortete, dz er dem closter gelob vnnd gehorsam thue . . .“

Sein ihm anvertrautes Besitztum hatte der Lehensmann in gutem Stand zu halten. Diese Pflicht stand als Leitsatz ständig an erster Stelle der Baudingsgebote, „Jtem Zw dem ersten gebeueth man euch, das alle die die auff vnsere guttere (= Güter) sitzendt, das sie die selbigenn vnsere guttere Jn guthem paw (= Bau) sollen halten Zw dorff vnd Zw felde, bey zehen pfunden (ergänze: Strafe)[1]). Dieses Gebot wurde ferner in sämtliche Kauf- und Vererbbriefe aufgenommen. „Es soll auch der erwähnte NN. sein Lehen in gutem gewöhnlichen Bau halten, wie es der Landesgebrauch erfordert“, heißt es in diesen Urkunden. Daraus mag man erkennen, welche Bedeutung das Kloster dieser Vorschrift beilegte.

Verboten war es ferner, zwei oder mehr Güter zu bebauen (d. h. ein Handgroßgut zu besitzen), sein Lehen zu zertrennen, zerteilen, verkaufen oder zu verschenken, die noch ungeernteten Früchte zu veräußern und anderes mehr.

Gegenüber der Allgemeinheit schrieben die Baudingsgebote den Untertanen folgendes Verhalten vor: Verboten ist es, auf Hochzeiten mehr als 30 Pfennige zu schenken, Waffen bei sich zu tragen, Wein oder Bier auszuschenken. Untersagt sind ferner alle Scheltworte, insbesondere die „groß häuptschwüre bey dem gelibeten vnsers herren Christi“[2]), ferner alle Würfelspiele, es sei denn, daß man aus Kurzweil (das heißt ohne Geldeinsatz) spiele.

Die Baudingsgebote von 1588 enthielten außerdem noch einige strafrechtliche Bestimmungen, wie z. B. Verbot und Bestrafung der falschen Anschuldigung, Ehrverkleinerung, Diebstahl, Hehlerei und anderes mehr.

1) Diese Fassung stammt aus den Baudingsgeboten des Jahres 1480.

2) Das 12. Baudingsgebot des Jahres 1545.

Als Untertanen des Klosters Heilsbronn waren die Bauern gleichzeitig Einwohner des Fürstentums Ansbach und damit auch Untertanen des Markgrafen. Durch Abschluß des bäuerlichen Leihevertrages kam ein privatrechtliches, freiwillig eingegangenes Untertanenverhältnis des Lehensmannes zum Lehensherren (hier zum Kloster) zustande. Ließ sich darauf der Bauer als Hintersasse Heilsbronns irgendwo im Klostergebiet nieder, so trat er damit, weil ja Heilsbronn zum Fürstentum Ansbach gehörte, in ein staatsrechtliches Untertanenverhältnis zum Markgrafen. Dieser war sein Landesherr. Dieser ließ ihm, wie wir unten[1]) hören werden, Schutz angedeihen. Dieser konnte daher vom Bauern auch Abgaben verlangen.

Die Leistungen, die die Heilsbronner Untertanen der Ansbacher Herrschaft erbringen mußten, waren:

a) die Landessteuer[2])
b) persönliche Frondienste.

Ueber die Landessteuer kann ich mir weitere Ausführungen ersparen, da W. Vorke bereits im 34. Jahresbericht des histor. Vereins von Mittelfranken, Jahrgang 1866, Seite 39ff. (insbes. S. 47) eine sehr treffende Schilderung hiervon gegeben hat. Die Landessteuer war sehr mäßig. Im XV. Jahrhundert scheinen die Bauern, wie Vorke schreibt, teilweise sogar noch steuerfrei gewesen zu sein, „der obhabenden Zinsen, Gülten, Handlohn, Zehenden und anderer onerum willen“[3]). Im übrigen wurden sie befragt, ob sie mit einer Landessteuer einverstanden wären. Das Recht der Steuerbewilligung hatten sie sich als Ueberrest altgermanischer Freiheit gerettet. Die Zustimmung zu einer Landessteuer gaben die Landtage, die aus den drei Landständen: Geistliche, Ritter und Bauern gebildet waren. Erst im XVII. Jahrhundert, erstmalig 1603, wurde eine

1) Siehe unten S. 46ff.

2) Das „Land“ ist das Markgrafentum Ansbach.

3) Vorke W.: Ueber das Steuerwesen des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte des Fürstentums Ansbach, S. 47.

Steuer „ohne communication mit der Landschaft“ [1]) ausgeschrieben [2]).

Die Frondienste für den Markgrafen hatten den gleichen Inhalt wie die, die an das Kloster geleistet werden mußten. Ansbach verlangte, im Gegensatz zu Heilsbronn, von den Untertanen auch Kriegsfronen. 1560 und 1587 mußte der in Nürnberg liegende Wein von Heilsbronner Bauern nach Ansbach geführt werden. 1569 schrieb die markgräfl. Hofratsstube an das Kloster: „So begern anstatt hochgedacht vnser gned. herren wir guetlich, Ir wöllet Iren f. g. (= fürstlichen Gnaden) von solchem Vor Rath (Vorrat?) zweyvndzwayntzig tausent taschen Ziegel vnbeschwerdt folgen lassen“ [3]). 1588 waren 800 Stück Ochsenhäute „in die Frohn nach Nürnberg zu führen“ [4]) und 1581 mußten die Klosteruntertanen zu Bechhofen, Reuth und Wernsbach Brennholz nach Ansbach fahren. Dann mußte dem Landesherren wieder einmal ein Pferd oder ein Knecht zur Ernte gegeben werden.

Die Kriegsfronen bestanden zumeist darin, daß die Untertanen einige Wagen und Pferde mit den dazu nötigen Mannschaften zu Kriegszwecken hergeben mußten. Der Ansbacher Markgraf verlangte diese vom Kloster Heilsbronn. Dieses wälzte die ihm auferlegten Leistungen dann auf seine Hintersassen ab, wozu es ja infolge der aus dem Leihevertrag sich ergebenden Dienstverpflichtung der Lehensleute berechtigt war. So verlangte Ansbach, um einige Beispiele hierfür zu nennen 1457 vom Kloster „fünffzig menner zu fuß vnd sechs reyßwagen“ [5]),

1) Vorke, a.a.O. S. 48.

2) Der Unterschied jener Landsteuer zu den Geldkriegsfronden, von denen unten S. 44 die Rede sein wird und die ebenfalls mit „steura“ bezeichnet wurden, war der, daß erstere erst nach Bewilligung durch die Landstände von den Bauern gezahlt werden brauchte, letztere jedoch ihnen auferlegt („imponere, onerare“, also zwangsmäßig) wurde.

3) Aus Kl. H. Tome (Rep. 161 a) Nr. 66.

4) Aus Kl. H. Tome (Rep. 161 a) Nr. 66.

5) Aus Rep. 165 a/803. Unter „reyßwagen“ versteht man einen Kriegswagen.

1507 zu einer angeblichen Romfahrt mehrere Wägen und Pferde, um 1520 „drei angeschierte wagen-pferdt sampt einem fuhrmann“[1]). Alle diese Leistungen wurden nicht vom Kloster, sondern von dessen Untertanen erbracht. — Die angeführten Beispiele ließen sich noch beliebig vermehren.

Die Kriegsfronen konnten auch Geldleistungen sein. Von einer solchen berichtet z. B. 1499 Abt Sebald Bamberger. Damals zog der Markgraf auf Seiten des „Römischen Königs“ gegen die Schweizer ins Feld. Zu diesem Kriegszuge verlangte Ansbach vom Kloster neben 3 Wagen und 14 Pferden eine Geldleistung in Höhe von 1600 rheinischer Gulden. Diese Geldleistung wälzte das Kloster auf seine Untertanen ab, aus denen man den verlangten Betrag mittels einer allgemeinen Abgabe herauspreßte[2]).

Auch für den Lehensherrn ergaben sich verschiedene Rechte und Pflichten aus dem Leihevertrage. Sie gehen aus den bäuerlichen Rechten und Pflichten hervor. Was für den einen ein Recht war, verpflichtete den anderen. Es war das Recht des Lehensherren, die Erfüllung

1) Aus Rep. 165a/805.

2) Dieser Bericht ist bei Stillfried S. 243 abgedruckt. Er lautet: Ne memoriam fugiat succendentium. notatu dignum occurit, quod ob lites tota aestate inter Romanorum regem et Switenses (sive Elveticos) continuatas pauperes nostri XCIX anno gravi steura fuerunt onerati. Nam princeps noster cum septingentis equis regem accedens in gravamen sui suorumque ob diutinam in eisdem litibus moram multum consumpsit, steura suorum adiutus. Nostro monasterio mille sexingenti fl. renenses fuerunt impositi. Unde multum murmuris subortum fuit inter vulgum; parum praebuit adiumenti; ut daretur oportuit. Inde dampna et incommoda monasterio evenerunt non pauca, Nam monasterii pauperes in censibus solvendis fuerunt tardi; plures omnino nichil dederunt; allegantes gravamina praeter modum in dies crescere: nisi misericorditer ageretur, a bonis recedere cogerentur. Talia ante tempora inaudita fuere. Ultra praemissa tres currus cum 14 equis cum expeditione principis mittere oportuit hisque pro necessitatibus sumptuum quottidianorum addere non pauca oportuit. Unde dissecationes oriebantur; verum qui talia curarent, visi sunt pauci quos irruens gravebat dolos, clamabantus sive gemitus non fuerunt auditi“.

der den Lehensmann treffenden Pflichten zu verlangen. Andrerseits war das Kloster verpflichtet, seinen Bauer all das zu gewähren, was es diesen in den Salbüchern und Gültregistern, in den Kauf- und Vererbbriefen usw. als Recht zugesichert hatte.

II. Schutz des Bauern gegen Angriffe auf sein Gut und Leben.

Mit der Aufnahme als Lehensmann gelangte der Bauer in den Schutz des Klosters. Dieser erstreckte sich auf Angriffe gegen Leib, Leben und Gut und bewahrte vor Belastungen oder Rechtsschmälerungen durch eine fremde Herrschaft.

Der Beschützer der Lehensleute war allerdings nicht das Kloster selber. Dazu fehlte diesem vorallem eine bewaffnete Truppe, mit der es feindliche Angriffe abzuwehren in der Lage gewesen wäre. Lediglich eine kleine Waffenkammer war zum allernötigsten Schutze des Klosterkerns im „weißen Turm“ in Heilsbronn eingerichtet.

1441 hatte Papst Innozens II. in einer Bulle[1]) angeordnet: „Decernimus ergo, ut nulli Episcopo, nec alicui omnino hominum liceat contra ordinis vestri instituta novi aliquid inducere, vel loca vestra temeré auferre, retinere, minuere, seu quibuslibet molestiis fatigare, sed omnia integra conserventur“. Damit diese Anordnung aber auch befolgt würde, ordnete der Papst in der gleichen Bulle an, Beschützer des Klosters solle der Schirmvogt des Altars der Hauptkirche des hl. Petrus sein. Welche „Peterskirche“ dabei gemeint war, die in Rom oder die in Bamberg, ergibt sich aus obigem päpstlichen Schreiben nicht. Jedoch war der Schirmvogt beider der Deutsche Kaiser. Dieser — damals Konrad III. — nahm 1138 die Beschützung des Klosters an, indem er urkundete: „monasterium, nec non et homines et bona ipsorum in Wittramsdorf, Ketelndorf, Cennahusen, Schuhspach, cum villis, pascuis, piscationibus et molendinis suis . . sub nostram et Imperii protectionem recepimus“[2]).

1) Sie ist abgedruckt bei Hocker a.a.O, S. 65.

2) Abgedruckt bei Hocker a.a.O. S. 110.

Dieses Schutzprivileg ließ man sich später des öfteren aufs neue von den regierenden Kaisern bestätigen, so z. B. von Heinrich VII., von Konrad IV., von Rudolf von Habsburg (1274), von Adolf von Nassau (1295), von Albrecht I. (1302), von Ludwig d. Bayern (1328), von Karl IV. (1356, 1357 u. 1359), von Kaiser Wenzel (1401) und Kaiser Karl V. (1521). Im Jahre 1356 war das Privileg von Kaiser Karl IV. dahingehend erweitert worden, daß kein Advokat oder Richter das Kloster und seine Leute mit irgend einer Steuer oder Abgabe belasten dürfe[1]).

Außer dem Kaiser des Deutschen Reiches waren es noch die Markgrafen von Ansbach, die unser Kloster mit seinen Gütern und Untertanen in Schutz nahmen. In ihrem Gebiete befand sich das Kloster Heilsbronn. Diese engere, markgräfliche Schirmvogtei war, wie die Heilsbronner Geschichtsschreiber übereinstimmend erklären, zwar nicht erblich beim zollerischen Hause, jedoch sollen die Heilsbronner Mönche ihre Schutzvögte stets aus diesem gewählt haben. Im Jahre 1539 wird erstmalig die Erblichkeit in einer Urkunde behauptet. Damals erklärten die Markgrafen Georg und Albrecht von Ansbach: „Nachdem die Andechtigen, Vnnsere liebe getrewe Ebbte vnnd Convent deß Closters Hailßbronn . . . bei Vnnseren loblichen Voreltern vnd Vorfarren seligen . . . ob zwaihundert Vnnd mehr Jahren, In erbliche schutz, schirm, verspruch vnnd Verwandrung herkhomen, wie auch dasselb Closter In

1) Die Bestätigung des Schutzprivilegs erfolgte manchmal sogar gegen Entgelt. Karl IV. faßte sein Bestätigungsschreiben 1359 folgendermaßen ab: Wir Karel von Gottes Gnaden, Römischer Keyser, ze allen zeiten merer deß Reichs vnd Kunig ze Beheim . . nemen Sie mit irem Closter vnd allen iren Gütern, Leuten, Rechte, Freiheiten vnd Gnaden in Vnsern vnd des heiligen Reiches Schirem, nicht nur mit den Guten (= Gütern), die sie iezunt haben vnd besizzen, Sundern auch mit allem dem, daz Sie mit rehten Sachen fürbas mer gewinnen vnd behalten, In sulcher beschaidenheit, das wir Si ir Closter, Leute vnd Gut, die si haben vnd fürbaz gewinnen, niemant ze vogteien oder ze Vogt Rehte entpfehlen wollen vnd daz kein werltliche Persone Si an iren leiben, Leuten oder Guten betrüben soll, noch in kheinerlei trangsal, Schatzung oder Steuer anfordern in khein wise . . .“ (aus Hocker a.a.O. S. 137).

Vnnsern fürstenthumb vnd herrschafft Land Obrigkait vnnd gebiete gelegen . . . . Wollen auch wir mit Gottes Gnaden vnnd hilff gegen menigklich zu schutzen zu schirmen Vnnd zu versprechen, damit dieselben bei Iren wolherbrachten rechten gerechtigkeiten begnadigungen, freiheitten, haben vnd guetern, wie sie die geniessen, besitzen vnnd Innenhaben, bleiben mögen“ [1]). Seitdem erkannte das Kloster den jeweiligen Landesherrn auch als seinen Erbschutzherren an und zahlte jährlich dafür an den Markgrafen eine bestimmte Geldsumme „pro tuitione“ oder „an Schutzgelldt“. Der hierfür aufgewendete Geldbetrag wies zumeist eine Höhe von 50 Gulden auf [2]).

Leider hatten alle diese Schutzprivilegien und Schutzversprechen nicht immer den gewünschten Erfolg. Wie oft wurden — auch in Friedenszeiten — klösterliche Bauernhöfe zerstört und verbrannt! Was hätten sich auch mordbrennende Horden oder Raubritter um kaiserliche und päpstliche Privilegien kümmern sollen? Das Reichsheer und die markgräflichen Truppen lagen ja auch nicht in Heilsbronn!

Lediglich Belastungen seiner Untertanen durch fremde Herrschaften vermochte das Kloster, gestützt auf seine Schutzprivilegien, nötigenfalls durch Gerichtshilfe zu verhindern [3]).

III. Einfluß des Verleihungsvertrages auf den Gerichtsstand der Bauern.

In der oben Seite 45 erwähnten, von Kaiser Konrad III. im Jahre 1139 ausgestellten Urkunde wurde dem Kloster noch ein weiteres Privileg erteilt: das „privilegium de non evocando“. Diese Vergünstigung gab dem Kloster „gantze

1) Jahrbuch 1539 (Rep. 161 c), S. 161.

2) 1565 z. B, lautet der diesbezügliche Rechnungseintrag: „50 gld. In goldt Me: gne: Fürsten vnd Herrn Margraff Georg Friderich Zw Brandenburg an schutzgelldt“.

3) Ein Beispiel hierzu findet sich im Jahrbuch des Kl. H. vom Jahre 1539, S. 4.

macht vnd volle gewalt, ir leut Selber ze richten“ [1]). Demzufolge konnte der Bauer, sobald er nach Abschluß des Lehensvertrages in den Untertanenverband des Klosters aufgenommen worden war, nur mehr vor Heilsbronner Klostergerichten zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Zuständigkeit des Klosters erstreckte sich auf sämtliche im Klostergebiet sich ereignende Zivil- und Strafsachen. Erst im XVI. Jahrhundert wurden einige Kapitalverbrechen der Gerichtsbarkeit des Klosters entzogen (hiervon unten). In der Regel entschieden die Klostergerichte aber nur in Zivilsachen und einigen wenigen Strafsachen, wie Waldfrevel, Schlägereien und Bagatellsachen. Bei schwereren Vergehen und Verbrechen wurden die Straffälligen zumeist nach Verhörung im Kloster unter freiwilliger Abgabe der Gerichtsbarkeit seitens des Klosters nach Nürnberg, Ansbach oder Windsheim ausgeliefert und dort abgeurteilt. Bisweilen wurden allerdings auch schwerere Delikte, wie z. B. „Truderey“ (Hexenprozesse), Gotteslästerung, Unzucht, Blutschande usw. von den Klostergerichten gerichtet.

Zur Ausübung der Rechtspflege war das gesamte Klostergebiet in fünf Klostergerichte eingeteilt, nämlich in die Gerichte Bonnhof, Neudorf, Merkendorf, Waizendorf und Windsheim. Für die Aemter Bonnhof und Petersaurach war das Gericht Bonnhof zuständig.

Gerichtsvorsitzende waren die jeweiligen Klosteramtsvorsteher, die Pröpste bzw. die Vögte.

Mit der Rechtsprechung über die Klosteruntergebenen hatte Heilsbronn auch ein Gesetzgebungsrecht. So gab es eine Gerichtsordnung des Abtes Sebald Bamberger und des Abtes Schopper (aus dem Jahre 1533); ferner eine geschärfte Gerichtsordnung Abts Sebald Bambergers (aus dem Jahre 1514).

---

1) Diese Erklärung des privil. de non evocando stammt aus dem Bestätigungsschreiben Karls IV. vom Jahre 1339. — Konrad III. urkundete 1138: Recogniscimus etiam Abbati et procuratoribus ecclesie plenum jus suos homines judicandi nec alterius stabunt judicio nisi tantum regie dignitatis“.

Trotz der Privilegien blieben aber durch alle Zeiten hindurch die Kaiserlichen Landgerichte zuständig. Schon die Verleihungsurkunde vom Jahre 1138 macht eine Ausnahme zugunsten der „kaiserlichen Würde“ („nisi tantum regie dignitatis“, vgl oben S. 48, Anmerkung 1), das ist der kaiserlichen Gerichte. Diesen Vorbehalt finden wir dann in allen weiteren Betätigungsschreiben über das privilegium de non evocando. So urkundete z. B. 1359 Kaiser Karl IV. „daz Si (nämlich die Klosteruntertanen) von irem Gerichte zu nyemant andern geladen noch geheissen werden Sullen, neur (= nur) allein fur die Keiserliche wirde“. Und 1521 bestätigte Kaiser Karl V., niemand solle berechtigt sein, „des egenannten Closters Armeleut vnd gepawre zu laden auf kein Zent oder Landt-Gericht, ob es wohl von alter gewonlich sey gewesen, dreyen Sachen außgenommen, mit nahmen todsleg, Diebstal vnd Notzog“[1]). In letzterer Urkunde war die Zuständigkeit der kaiserlichen Landgerichte auf die genannten drei Kapitalverbrechen beschränkt.

Ein kaiserliches Landgericht gab es in der Umgegend von Heilsbronn ursprünglich in Nürnberg. Die Gerichtsbarkeit dieses 1273 von Rudolf v. Habsburg dem Nürnberger Burggrafen Friedrich III. bestätigten Gerichts hatte sich ursprünglich über vier Landkreise: Schwaben, einschließlich der Schweiz, Franken, Bayern, sowie den Rheinstrom mit der Niederlande erstreckt. Später befand sich das kaiserliche Landgericht in Ansbach.

IV. Der Einfluß des Lehensvertrages auf die persönliche Freiheit des Bauern.

Mit dem Abschluß eines Lehensvertrages trat der Bauer grundsätzlich in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Kloster. Er wurde dessen Untertane, er wurde unfrei. Er war ihm zur Leistung von Zinsen und von mannigfaltigen sonstigen sachlichen Abgaben aus seinem Leihegut verpflichtet. Er mußte für das Kloster die verschiedensten Fronarbeiten ausführen, mußte ihm

1) Diese Urkunde ist abgedruckt bei Hocker Suppl. Seite 149 ff.

seine Söhne, sobald diese 13 Jahre alt waren, „überantworten“[1]), er mußte ihm unter Umständen (wie im folgenden noch berichtet werden wird) bei seinem Tode sein bestes Stück Vieh vermachen, durfte keinen Untertanen einer fremden Herrschaft bei sich beherbergen und vieles andere mehr.

Die Unfreiheit der Bauern zeigt sich auch in ihrer Benennung als „Untertanen“, „subditi“, „Arme Leut“, „pauperes“, „Unsers Gotteshauses arme Unterste“, „Hintersassen“ u. s. w. Früher, um XII., XIII. und XIV. Jahrhundert, hatte man von „homines“, „Kloster Leuten“ oder von des Klosters „gepauren“ gesprochen, wenn man von den bäuerlichen Lehensleuten redete. Im XV. und XVI. Jahrhundert kannte man diese Bezeichnungen nicht mehr.

Der Grad der Unfreiheit war bei den Heilsbronner Bauern sehr verschieden.

Es gab völlig unfreie Bauern. Eine Unmenge sachlicher und persönlicher Leistungen mußte von ihnen entrichtet werden. Dem Kloster waren sie außer zu einem jährlichen Grundzins zu Besitzwechselabgaben, Erbabgaben und Frondiensten verpflichtet, dem Markgrafen zu Steuern und weiteren Frondiensten, ihren Dorfpfarrern — manchmal auch dem Kloster — ferner zu verschiedenen Zehentarten (nämlich kleiner Dorfzehent, Blutzehent, großer und kleiner Feldzehent). Ihr Leihegut war ihnen bestenfalls auf Lebenszeit verliehen.

Es gab aber auch Bauern, die nicht mit allen den genannten Abgaben belastet waren und wenigstens noch einen Teil der alten Freiheit besaßen, Am häufigsten kamen Befreiung von der Zehentabgabe vor. Zumeist gaben nur einige Liegenschaften eines bäuerlichen Lehens den Zehent. Manchmal brauchte nur der große Feldzehent, manchmal nur der kleine Dorfzehent gereicht werden. Die Belastung eines Gutes mit dem großen Dorfzehent (Blutzehent) kam verhältnismäßig selten vor.

Dann gab es Lehen, deren Eigentümer von allen Fronden befreit waren. Des öfteren findet sich in den

1) Vgl. oben S. 41.

Gült- und Salbücher der Eintrag „NN ist aller Dienste frei, außer was er auf Bitte hin aus Gutwilligkeit dem Kloster tun will", oder: die Dienste der A-dorfer Bauern sind „ey gutwilligkayt vnd kayn gerechtigkeit. Sy sein eß nit schuldig vnd ongenöt"[1]). Befreiung konnte sowohl von solchen Frondiensten, die an das Kloster zu leisten waren, wie von solchen, die an den Markgrafen zu verrichten waren, gewährt werden. Befreiung von beiden erteilte merkwürdiger Weise das Kloster.

Dann gab es Bauern, die nicht zur Zahlung von Steuern verpflichtet waren, obgleich diese von den Landständen und damit vom Bauernstande bewilligt worden waren. Diese Steuerbefreiung erstreckte sich jedoch nur auf die Landessteuer, nicht auf eine allgemeine Reichssteuer. Dies ist aus einem aus dem Jahre 1517 stammenden Vererbrief sehr deutlich ersichtlich, wo es heißt: „dem selben nach wollen wir, daß Ein ieder besitzer desselben guets weder reyßen (= Kriegsdienste leisten), dienen noch Steuern soll; es wärr dann Ein gemeine Kaiserliche Steuer, der wür nit zu freien haben"[2]). Dieser Vorbehalt zu Ungunsten der Reichssteuer ist bei allen Steuerbefreiungen zu ergänzen, was ja aus dem Satze: „der wür nit zu freyen haben", deutlich ersichtlich ist.

Keine Befreiung gab es von der Gült, von den Besitzwechselabgaben und den Erbabgaben, weiterhin nicht von der Pflicht zum Besuch der Baudingstage und zur Einhaltung der Baudingsgebote.

Im allerbesten Falle konnte somit ein Bauer „aller Dinst, rays, gemainer Steuer vnd allen Zehenden frey vnd ledig"[3]) sein. War ihm dann, sein Gut noch als Erblehen verliehen, was in solchen Fällen fast stets zutraf, so war die Standesminderung, die durch Eingehen des Verleihungsvertrages zustande kam, immerhin verhältnismäßig gering. Solche Bauern konnte man als „fast frei" bezeichnen. In der Benennung unterschieden

1) Aus dem Gültbuch v. 1545. Rep. 161 a Nr. 66.
2) Aus Kl. H. Tome, Rep. 161 a, Band 2, S. 401.
3) Aus dem Jahrbuch 1548, S. 30.

sie sich allerdings nicht von den völlig unfreien Lehensleuten. Auch sie nannte man im XV. und XVI. Jahrhundert nicht mehr „homines“, sondern ebenfalls „Arme Leut“ und „Untertanen“.

Wie die Belastung, so hing auch die Befreiung von einer Abgabe dinglich an dem Leben. „Ein jeder Besitzer des Gutes soll dienstfrei sein“ heißt es in den Befreiungsurkunden. Die Dinglichkeit ergibt sich auch daraus, daß ein Gut, dessen Besitzer einmal dienstfrei war, später im allgemeinen nicht mehr dienstpflichtig werden konnte. Ausnahmen von dieser Regel gab es nur sehr selten [1]).

4. Beendigungen des Leiheverhältnisses.

Das Leiheverhältnis zwischen dem Bauern und dem Kloster Heilsbronn konnte aus den verschiedensten Gründen erlöschen. Bei den Zeitlehen war der natürlichste Beendigungsgrund, daß die im Leihevertrag bedungene Zeit abgelaufen war. War diese eine bestimmte Anzahl von Jahren oder Jahrzehnten, so erlosch das Leiheverhältnis — falls es nicht weiter verlängert wurde — wenn diese verabredete Zeit verstrichen war. Bei Gunstlehen endete das Verhältnis mit dem Widerruf durch das Kloster. War das Leihegut auf Lebenszeit des Bauern ausgegeben worden, so fiel es mit dessen Tode wieder dem Lehensherren anheim.

Bei Erb- wie bei Zeitlehen konnte der Lehensmann jederzeit freiwillig sein Leihegut aufgeben. Besaß er das Recht, über sein Leihegut mit Genehmigung des Klosters zu verfügen, so hatten er und seine Erben Macht und Gewalt, wenn sie dieses „in khünfftigen Zeitten nit lenger bestehen wolten noch möchten, dz sie ihr Recht, daß sie daruon haben, verkauffen mögen“ [2]). Hatte er dieses Recht nicht, so konnte er jederzeit sein Lehen dem

1) Ich fand im NA. nur eine einzige Ausnahme und zw. in einem Vererbbrief aus dem Jahre 1447, Rep. 161, Tit. X., Weißenbronn Nr. 5.

2) Aus einem Vererbbrief des Jahres 1548, der sich im NA. (Rep. 161a, Nr. 23) befindet.

Kloster zurückgeben. Zu diesem Zweck hielt man alle Jahre Baudingstage ab, damit „man sehe wer beleyben wolle oder nit vnnd darumb wer das pauding gelt legt, der mag nit abziehen“[1]). Aber auch zu anderen Zeiten als an den Baudingstagen war eine freiwillige Aufgabe bzw. ein Verkauf des Lehens möglich. Dann war jedoch die Zustimmung des Klosters nötig. „Der mag nit abziehen, dann mit wissen vnd willen seiner herren, wann er verbindt sich mit dem pauding gelt Zw beleyben (= bleiben)“[2]).

Unter Umständen konnte die Leihe auch durch Zwangsaufhebung beendet werden. Dies war jedoch nur in genau bestimmten Fällen zulässig. Die Baudingsgebote — und zwar sowohl die von 1480, 1545, 1580 und 1650 — kennen nur einen einzigen Entsetzungsgrund: den Verkehr mit den Juden. So berichtet das 26. Baudingsgebot des Jahres 1545: „Item mann verpeut auch mit gannţem Ernnst vnd bey vnserm högste gewalt allen denen dye auff vnsern güttern sitzen bey der pen vnd straff deß abscheydenns vonn vnseren aigen daz keyner mit den judenn Zw schicken noch zw thann (= tun) soll haben In kaynerley weyse Vnnd besonnder dye, dye gelt von Inen Entnemen auff In Erbbrieff oder sonnst vff andere pfannt, do mit vnsere gütter geschwecht würdenn, vnser arme leutt Zw grossen schadenn khomen, welche aber dise werden, dye vnsere gepot In den nit hielten oder nit halten wolten, dise wollen wyr alle ann gnadt vonn vnseren Aygenn weysen vnnd jagen, Vnnd wer dise werdenn, sollen sich mit den Judenn richten vnd schlichten auch vertragen“. Die Gründe, warum man den Verkehr mit den Juden mit der schwersten Strafe bedrohte und bestrafte, waren damals noch nicht rassische Erwägungen, sondern erstens, „weil die armen Vnterthanen/von denen vnter vns gesessenen Juden/nicht allein mit dem Vnchristlichen Aufsatz vnd wucher/sondern auch mit Abtringung vnd Verkürtzung der gesetzlichen Pfant ie länger ie mehr betrüget, belästiget/

1) Aus den Baudingsgeboten von cc. 1480.
2) Aus den Baudingsgeboten von cc. 1480.

vnd zum theil gar von häußlichen Ehren getrieben/vnd ins äusserst verderben gesezt werden“ und zweitens, weil die Juden „als Spötter vnd Verächter der wahren christlichen Religion“ [1]) waren. Die Gründe waren somit wirtschaftlicher und religiöser Natur. Das religiöse Motiv ist übrigens sehr deutlich in der Fassung dieses Gebots um 1480 ersichtlich, wo das Kloster Heilsbronn bei der Strafe des Abscheidens von den Klostergütern gebot „das khainer mit den vnglaubigen, das ist mit den Judenn zu schicken sol haben . . .“.

Andere Zwangsenthebungsgründe kennen die Baudingsgebote nicht.

Merkwürdigerweise konnte das Kloster z. B. dann, wenn der Bauer ohne dessen Wissen und Einwilligung mit einer dritten Person in Kaufunterhandlungen trat, nach den Baudingsgeboten den Leihevertrag nicht aufheben. Ein derartiges Handeln ließ lediglich eine Geldstrafe von 10 Pfund Talente, bzw. 2 Gulden verwirken. Im übrigen war ein eventueller Veräußerungsvertrag unwirksam und vermochte eine Rechtsänderung im Nutzungseigentum nicht zu bewirken [2]).

Wurden vom Bauern die Abgaben nicht rechtzeitig geleistet, so war ebenfalls nur eine Strafe von 10 Pfund Talenten, bzw. 2 Gulden verfallen, nicht jedoch der Hof. „Item man gepeut bey 10 pfunten, daz Ir ewer Zinnß vnd gult zw rechter zeytt zahlt, raicht vnd gebt“ [3]). Ebenso wurde der Bauer bestraft, wenn er seine Frondienste zu leisten sich weigerte.

Weiterhin wurde der Lehensmann, wenn er sein ihm

---

1) Aus Kl. H. Tome (Rep. 161 a) Band 6, Seite 70 und folgende.

2) So sagt das 3. Baudingsgebot des Jahres 1545: Item man gepeut, daz keiner key gut zertrenn oder tail, vertausch oder verwechsel vnd ob eß geschehen werdt, so sol eß keyne krafft haben. . . .“ Hierbei ist zwischen „zertrenn oder tail, vertausch oder verwechsel“ noch das Wort „verkauf“ zu ergänzen.

3) 4. Baudingsgebot des Jahres 1545. So ist uns überliefert, daß z. B. ein Bauer seinen Hof noch „freiwillig“ verkaufte, obgleich die rückständige Gültschuld bereits ebenso hoch war wie der Hofwert. Vgl. 161 Tit. X, Aich Nr. 8.

anvertrautes Gut veröden ließ oder an diesem durch seine Schuld insb. infolge Verwahrlosung einen schweren Schaden verursachte, nur mit einer Buße von 10 Pfund bzw. 2 Gulden bestraft.

Auch in anderen Urkunden und Quellen wird uns keine andere Bestrafungsmöglichkeit für derartige Fälle von Vertragsverletzung durch den Lehensmann genannt.

Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Kloster keine anderen Mittel als Geldstrafen in den genannten Fällen gehabt hätte. Zuerst allerdings wird es mit Geldstrafen versucht haben, ein vertragsmäßiges Verhalten von dem wider seine Pflichten handelnden Bauer in Zukunft zu erzwingen. Hatten diese „Abmahnungen" jedoch keinen Erfolg, setzte vielmehr der Lehensmann sein vertragswidriges Verhalten fort, dann hatte das Kloster sicher das Recht, den treulosen Lehensmann aus seinen Besitz und Nutzungseigentum zu setzen. Das läßt sich allerdings nicht urkundlich beweisen. Vielleicht wurde kein derartiger Fall — zumindest nicht im XV. und XVI. Jahrhundert — in unseren beiden Klosterämtern anhängig, da diesbezügliche Urkunden nicht mehr erhalten sind.

5. Der Rechtszustand nach dem Tode des Lehensmannes.

Das Ableben des Bauern ließ die Frage entstehen: fällt das Leihegut in den Nachlaß, kann es also auf eine oder mehrere Personen im Wege des Erbgangs übertragen werden, oder fällt es wieder dem Kloster anheim.

Ein Uebergang eines Lehens vom Lehensmann auf dessen Erben war im Heilsbronner Recht des XV. und XVI. Jahrhunderts nur bei Erblehen möglich. Hier konnte die Vererbung auf einen Anerben erfolgen. Dies hing lediglich vom Willen des Erblassers und des Erben ab. Einer Genehmigung des Klosters bedurfte es nicht.

Zwar hielten sich manchmal auch Zeitlehen — wie oben S. 12ff. bereits angeführt — mehrere Generationen lang im Nutzungseigentum einer Bauernfamilie. Jedoch setzte hier jede Uebertragung vom Vater auf den Sohn eine neue Belehnung voraus. Das Gut fiel nach Ablauf

der im Leihevertrag verabredeten Zeit, spätestens also beim Tode des Lehensmannes, an das Kloster zurück, um dann wieder auf einen neuen Lehensmann, der eben zufällig der Sohn des alten Bauern war, übertragen zu werden.

Soweit eine Uebertragung des Leihegutes im Wege des Erbgangs möglich war, war der endgültige Lehenserbe grundsätzlich nur eine männliche Person[1]). Mehrere konnten nur dann Erben eines Lehens werden, wenn dieses in mehrere Teile zerschlagen wurde. Eine Hofteilung suchte das Kloster stets zu verhindern, was einmal daraus ersichtlich ist, daß ein derartiger Vorgang genehmigungspflichtig war (auch bei Erblehen) und zweitens eine Zinsmehrung zur Folge hatte[2]).

Die weichenden Erben wurden vom Anerben mit Geld und aus dem Hofzubehör (insbesondere aus dem Viehbestand; so bekamen die Töchter zumeist eine Kuh) abgefunden.

Als Lehenserbe kam in erster Linie einer der Söhne des Erblassers in Betracht. Unter diesen war freie Bestimmung durch den Bauern oder durch die Erbengemeinschaft (bestehend aus der Witwe und den Kindern des verstorbenen Lehensmannes) üblich. Das Leihegut konnte somit dem jüngsten oder dem ältesten oder dem noch unversorgten Sohne übergeben werden[3]).

Waren keine Söhne des Erblassers vorhanden, so erhielt den Hof die Witwe, die ihn dann an eine dritte Person verkaufte. Meist war diese dritte Person ihr neuer Ehemann oder ein Bruder des Verstorbenen.

Die Witwe erhielt den Hof auch, solange der endgültige Erbe noch nicht feststand. Sie besaß ihn sodann „in gemainer hand“ für die Erbengemeinschaft. In der

---

1) Vgl. oben Seite 10.

2) Vgl. oben Seite 29.

3) So war von den Besitzern des Gleizendorfer Arnoltshofes z. B. Michael Arnolt (1552—1588) der älteste der bekannten Söhne, sein Nachfolger Philipp Arlt, genannt der Aeltere (1588—1640) der 5. Sohn von 9 Knaben und Philipp Arld der Jüngere (1640—1672) der jüngste Sohn.

Regel blieb sie aber nicht länger als ein bis zwei Jahre Nutzungseigentümerin des Lehens[1]).

Andere Hoferben gab es nicht. Insbesondere waren Töchter oder Schwestern des Verstorbenen lehensunfähig und konnten daher das Leihegut auch nicht erben.

Schulden aus rückständigen Zinsen, Zehnten, Steuern und sonstigen Abgaben erloschen nicht mit dem Tode des Lehensmannes. Da diese dinglich auf dem Leihegut lasteten, mußten sie vom Anerben mit übernommen werden.

Vom Erben mußten eine Reihe von Abgaben entrichtet werden.

Als Erbabgabe war ein sogenannter Todhandlohn zu entrichten. Die Höhe dieser Abgabe betrug „gemeiniglich den 30. Gulden" des gesamten vorhandenen Vermögens, also nicht nur, wie beim Bestehhandlohn, des Wertes der Liegenschaften. Der Sterbhandlohn mochte sich daher aus 350 Gulden errechnen, während der Bestehandlohn nur aus 240 Gulden zu entrichten war[2]).

Beim Tode des Bauern war unter Umständen noch eine weitere Abgabe zu reichen, nämlich in den Fällen, in denen das Kloster das sogenannte Hauptrecht (auch ius capitale genannt) besaß. Dieses lastete z. B. auf sämtlichen Höfen der Ortschaft Volkersgau. „Ex antiqua consuetudine bona nostra in premisse curia (nämlich Volkersgau) dant Jus capitale", sagt das Heilsbronner Salbuch vom Jahre 1505. Es bestand in dem Recht des Lehensherren, sich beim Tode des Lehensmannes das beste Stück Vieh, es mochte ein Pferd, ein Ochse, eine Kuh usw. sein, aus dem Stalle zu holen. Es scheint aber — soweit dies aus den Klosterrechnungen ersichtlich ist — für das Vieh der wahre Geldwert gegeben worden zu sein.

Diese Todfallabgaben wurden zumeist vor Auseinandersetzung der Erbschaft von einem aufgestellten Vertreter der Erbengemeinschaft gezahlt.

1) Vgl. hierzu oben Seite 10.

2) Das Beispiel ist aus den Abgaben des Gleizendorfer Arnolthofes gewählt.

Es war nämlich im Gebiete des Klosters Heilsbronn Brauch, daß nach dem Tode des Bauern das Lehen einstweilen einer Person — meist der Witwe — übertragen wurde. Diese besaß dann das Gut für die Gesamtheit der Erben „in gemainer Hand". Dieses Bestehen in gemeine Hand erfolgte dadurch, daß der durch die Erbengemeinschaft aufgestellte Vertreter dem Kloster die Todfallabgaben leistete.

Später, wenn man sich über den endgültigen Anerben geeinigt hatte — die Einigung erfolgte durch schriftlichen, vor dem Kloster aufgenommenen Vertrag zwischen den beteiligten Erben —, wurde das Lehen an den neuen Lehensmann verkauft und diesem zum alleinigen Nutzungseigentum übertragen. Dieser mußte dann das Leihegut neu erkaufen oder „bestehen" und dafür einen „Bestehhandlohn", hier Erbhandlohn, entrichten[1]).

Stand die Person des endgültigen Erben von Anfang an fest, so fiel deshalb der Kauf in „gemaine Hand" nicht weg. Der Anerbe mußte in diesem Falle das Lehen gleichzeitig in allgemeine Hand und in „ainsame Hand" bestehen und fürs erstere den 30. Gulden, fürs letztere den 15. Gulden des jeweiligen handlohnbaren Vermögens erlegen.

---

1) Hierzu bemerkt das Jahrbuch des Klosters von 1564 auf Seite 165: „Das wann ein man stirbt das weib oder Kinder sein verlassen Hof oder guet In Ir Vnd allso gemaine Hand besteen mit einem halben Handtlohn (d. i. der Todfallhandlohn, da dieser im Gegensatz zum Bestehhandlohn (15. Gulden!) nur den 30. Gulden, also die Hälfte betrug). Wann sich aber gedachte nachgelaßene witwe wider verhairat So muesste Ir kunfftiger Ehekoppe, solches für sich allein In sein handt besteen mit gantzem Handtlohn Je von fünfzehen ainen zu reichen. Deßgleichen der Vatter vnd Muetter alles abgestorben, so müessen desselbe nachgelaßne kinder, solches Ires Vattes oder Mutters Hof od gut In gemaine handt besteen Vnd so derselben kinder hernach ains, seinen geschwistrigten solche Hofe oder guet abkaufft, So mueß dasselb solche hoffe für sich allain Und mit gantzem Handlohn besteen".

IV. Schlußfolgerung.

Es mag angebracht sein, zum Schlusse kurz die Frage aufzuwerfen: Wie war im XV. und XVI. Jahrhundert, nachdem die bäuerliche Leihe beim Kloster Heilsbronn derartig ausgestaltet war, die Lage des dortigen Bauerntums?

Sie war nicht allzu ungünstig. Zwar war der Bauer mit zahlreichen und oft sehr hohen Abgaben, sachlicher wie persönlicher Natur, belastet. Teilweise war sogar der Blutzehent gebräuchlich. Verschiedene Bauern mußten bei ihrem Tode dem Kloster ihr bestes Stück Vieh lassen. Der Schutz, den die Bauern gegen brandschatzende Räuberhorden genossen, war fast stets unzulänglich. Der starke Wildbestand in den Klosterwäldern, auf den von den Lehensleuten nicht gejagt werden durfte, war eine große Geisel für den Bauernstand, da das Wild großen Schaden auf den Feldern anrichtete. Dazu waren die Bauern grundsätzlich unfrei [1]).

Trotzdem war aber die Lage der Heilsbronner Bauern im Vergleich zu den Bauern in manchen anderen Gegenden Deutschlands in vielem beneidenswert. Sie hatten mancherlei Rechte als Ueberrest der alten Freiheit bewahrt, so z. B. das Recht der Steuerbewilligung, die Nutzungsrechte an dem nicht verliehenen Klosterbesitz und anderes

1) Es war daher auch gar nicht allzu verwunderlich, wenn im Bauernkriege mancher Heilsbronner Untertane sich auf die Seite der Aufrührer stellte und gegen Kloster, Pfarrer und Markgrafen die Waffen erhob. Es kam 1525 im Klostergebiet zu mannigfaltigen Zwischenfällen. Dem Kaplan in Dietenhofen wurde z. B. mit einem „Sauspieß" eine „fließende Wunde" beigebracht. Einem Klostervogt wurde von Bauern ein verschlossenes Schränkchen mit Geld, das er nach Schwabach schmuggeln wollte, geraubt. In Großhaslach wurde der klösterliche Fischweiher von dortigen Bauernweibern abgelassen u.a.m. Bezeichnend war es, daß sich beim Ausbruch des Bauernkrieges der Abt und die Mönche von Heilsbronn hinter ihren klösterlichen Mauern nicht mehr sicher fühlten, sondern bei Geschwistern und Freunden Zuflucht suchten. Weiterhin gaben die Klosteruntertanen der damals eindringenden lutherischen Bewegung vollen Beifall, da sie dadurch Befreiung von den Gülten und Zehenten erhofften.

mehr. Die Frondienste waren nie grausam. Es durfte, wie Fischer sagt, „kein egyptischer Fronvogt wagen, die Unterthanen mit willkürlichen Lasten zu beschweren“ [1]). Die Bauern konnten ferner vom Kloster nicht willkürlich „abgestiftet“ werden. Hingegen war ihnen ein freies Abzugsrecht gewährt.

Das Heilsbronner Bauernrecht weist im übrigen sehr große Aehnlichkeit mit dem des Klosters Ebrach auf. Heilsbronn war ja, wie schon oben im II. Abschnitt beschrieben, eine Filiale dieser im Steigerwald gelegenen Abtei und hat neben vielen anderen Einrichtungen auch einen Großteil seines Rechts übernommen. Außerdem waren sowohl Ebrach wie Heilsbronn Zisterzienserklöster. Eine Arbeit des Leiters des Instituts für fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen, Frhr. v. Guttenberg: „Quellen zur Besitz- uud Wirtschaftsgeschichte des Klosters Ebrach“ gibt uns über das Bauernrecht des Klosters Ebrach guten Aufschluß, was einen Vergleich zwischen den beiden Bauernrechten ohne weitere große Archivforschungen ermöglicht.

V. Anhang.

I.

Erbbrief Hannsen Vogels, Pawerns vff dem berg bey Hailsbronn gelegen.

— 1548 —

Wir Georg abbt Vnnd wir der Convent gemeiniclich deß Closters Hailfbron Ordens von Cistel Jnn aysteter bifthumb gelegen. Bekennen öffentlich mit disem brieff fur vnnß vnd alle vnnßere nachkomen. Daf wir mit fraiem willen vnnd gueter betrachtung vnnserm lieben getrewen Hannßen vogel, Barbaren seiner Ehelichen Hausfrawen vnnsern aigen hof vff dem berg bey Hailfbron gelegen,

1) Fischer, a.a.O. S. 211.

welcher zuuor ain gunst hof gewesen, Zw rechten erb, wie Erblehen nach vnnsers gotshaus gewonhait Zw dorff vnd veld recht ist, Zw gebrauchen verlihen haben, vnd verleihen Jnen gedachten hof Jnn krafft diß brieffs mit der beschaidenheit vnd geding, daſ füran sy Jre erben oder besitzer gemellts Hoffs, vnnß alle Jar vnd ain Jedes besonnder Jerlichen dauon Zw rechter herrengullt Nemblich vff vnserm casten Zw hailfbron Zwantzig Sumere vier metzn korns Nuremberger mas, Dem Burschner Vier vnd Zwantzig pfund, den halben thail vff Sanct Walburgntag, vnd andern halben thail vff Sanct Michelstag, raichen vnd geben, hingegen sollen sy gemelts hoffs halben aller Dinst, rays, gemeiner stewer vnnd allen Zehend frey vnnd ledig sein. Si sollen auch den selbigen hof Zw dorff vnd veld Jnn gueten wesentlichen Paw hallten vnd vertreten, alls vnnsers Gotshaus recht Vnnd gewohnhait ist, Vnnd dauon nichts verkauffen, versetzen, verwechseln oder verpfenden, one vnnser oder vnnserer nachkommen willen vnd wissen, Noch deshalben Jnn kainer andern herrschaft verspruch sein, besonder alles Ehegemellten hof betreffend vor vnnßern gerichten an gewenlichen orten verrechten und vertaydigen, auch sich diß allten gebrauchs mit den furen gein Nuremberg vnnd sonsten vmb die gemachten Zimblichen belonung, vnd anders vff dißen hof herkommen nicht widern, Ob sich aber begebe, daß genennter Hannß Vogel oder seine erben mergemellten Hof Jnn konnftigen Zeiten nit lenger behallten wollten, so haben sy macht Jr erbgerechtigkeit, so Si davon haben mit Vnßerm willen und wissen, solchen lewten Ze kauffen zu geben, die vnns vnd vnserm gotshaus nutz vnnd fuglich sein, vnd gemellten Hof Jnn gueten paw hallten mogen, vnd alls vft diser Hof verkaufft wurde, oder Jnn anderer Hand kombt, soll vnnsr alleweg ain gewönlichs Handtlon gefalln, wie von andern vnnßers gotshaus gütern Zw geben recht vnnd gewohnheit ist, daß Zw warem Vrkund haben wir Jnne disen brieff mit vnnser abbten vnd gemaines Conuents anhangend Jnnsigeln besigelt Vnd geben am Mittwoch nach Reminiscere, nach Christi vnnßers lieben

herren gepurt funff Zehenden vnnd darnach Jnn dem acht vnnd vierzigsten Jare.[1])

II)

Die Baudingsgebote
— um 1480 —

Das Seindt die geseţ vnnd gebott: / die man alle Jarr Jnn der pauding verkündet.

Zw dem erstenn warumb das pauding alle Jar gehalthen wurdt / das sein Zwue vrsache: die erst ist die, das Jr wist was Jr thonn oder laßen solt also seţet man euch pott auff, vnnd die geseţten pott vernemet man alle Jar von der wegen das sich niemant entschuldigen möge/ er hab die gebott nit gewist. Die ander vrsach warum pauding gehalten wurdt / Jst das man sehe wer beleyben wolle oder nit vnnd darumb wer das pauding gelt legt, der mag nit abziehen, dann mit wissen vnd willen seiner herren, wann er verbindt sich mit dem pauding gelt Zw beleyben.

Die artickel vnnd pott die man verpewt.

Jtem Zw dem ersten gebeueth man euch / das alle die die auff vnsere guttere siţendt, das sie die selbigenn vnsere guttere Jnn guthem paw sollen halten Zw dorff vnd Zw felde, bey Zehen pfunden.

Jtem man gepeutt auch bey Zehen pfunden, das khainer khain gutt pawe Zw dem andern noch kain handtroß hab Zw seinen gutt besunder die gutt die Eynen Jnwoner mögen ernagen. Jtem man gepeut den Amptleuthen auff ir ayde das sie dieselben sollen melden vnnd furbringen, wo sie das erfaren.

Jtem man gepewtt bey Zehenn pfundten, das khainer khain gutt zertrenn oder thayl: / vnnd ob das geschehen wer / So soll es khain krafft haben vnnd die Amptleutte sollen solche furbringen und melden bey Jren ayden.

1) Das Orginal befindet sich im NA. Jahrbuch d. Kl. H. 1584 Rep. 161c, Nr. 23, S. 30.

Jtem man gepewtt auch bey Zehen pfunden das Jr Euer Zinst vnd gilt / Zw rechten Zeitten vnd Zill raicht vnnd gebtt das korn Laurenti den habern Egidij das gelt keeß ayer, huner, yeglichs Zw seyner Zeitt nach Jnnhaltung vnser bucher. Jtem man gepewth auch, bey Zehen pfunden das khainer auff dem feldt verkauff, den Samen auff den Eckhern, das graß auff den wisen Noch holtz Zw stossen mach vnd die Amptlewthe sollen ein solchs auff Jr ayde furbringen vnnd melden.

Jtem man gepewtt auch bey zehen pfunden, das niemandt Rain hin acker / oder marck stain außacker oder auß werff.

Jtem man verpewtt auch bey zehen pfunden, das khainer khain kundschafft laß geen oder suchn mit frembden leuthen vber vnsers Closters gutter, Onn vnser wissen und hayssen. Jtem man verpeutt auch bey dem ayde den Jr geschworen habt das khainer khain andern herren hat dan vnseren herrn von haylsprunn Noch khein knecht noch haußgenosen khain mundt herrn oder ander herren hab vnnd wer dieselbigen weren, die sollen die Amptleuthe offenbaren vnd furbringen bey Jrem aydt.

Jtem man verpeutt auch bey zehen pfundten das khainer khain Haußgenossen soll aufnemen Onn wissen der Oberhandt. Auch sollen dieselbigen Haußgenossen auff vnsern rechten Recht geben vnnd nehmen. Auch dem Probst (oder burschner) alle Jarr geben ain pfundt vnd ain faßnacht hennen vnd dem probst geben Jr trew an eyner aydt statt.

Jtem man verpeutt bey Zehen pfundten das khayner khaynem herrn Oder Edelmann khain holtz furen soll, das Jn von vns geben ist. Er geb Jm den sein lon.

Jtem man verpeutt bei Zehen pfunden, das khainer khaine purg werdt der hinter aynem andern herren sitzen ist.

(Jtem man verpewtt bey Zehen pfunden, das khainer khain Besserung soll thon). [1])

Item man verpewtt alle wirffelspiell vnnd das bey

1) Ist im Original durchgestrichen.

Zehen pfunden, außgenommen da ayner vmb ain schlechte Zech spilt.

Item man verpewth bei Zehen pfunden alle Schelt wort vnnd gotts schwure.

Item man verpeutt bei Zehen pfunden das khayner khain Newes recht auff vnssere guttern mach, das ist das khainer andern herrn knecht gebe eynn garb prott oder anders itȝs dessgleichen Es wer puttelnn oder Jegernn.

Jtem man verpeutt bey Zehen pfunden das khayner auff khayner hochzeitt mer sol geben den dreissig pfennig.

Jtem man verpeutt bei Zehen pfunden das khayner nicht soll schenken do Erbschenckstat sein. Es wer dan Jne ayner kyndt pedt.

Item man verpeutt bey Zehen pfunden das khayner dem andern sein Ehalten soll entspensten oder abdingen. Onn sein wissen oder willen.

Item man verpeuth auch vbrig tauben, also das ein pawr nit mer tauben sol haben, dan Sechs par, vnnd ein kobler drey par, welicher aber mer hat der soll allwey Zwue Tauben verpfrendthen fur ain haubt vichs.

Jtem man verpewtt bei Zehen pfunden alle wiltpar haßen, Rephöner vnd andder wild. Onn die peen vnd die puß der herren des das wild ist.

Item man verpeutt[1]) bei Zehen pfunden das ayn yglichs dorff Eyn gemaynen hirtten sol haben.

Jtem man gebeutt auch das Jre die herckhomen gewönlichen Dienst den Amptleuthen verpringen solt, Vnd solt auch Jren knechten Jn Jren gebotten gehorsam seyn bey zehen pfundten.

Jtem man verpeutt auch das niemant, khain messer oder schwerdt freuentlich vber den andern ziehen soll, Er thu schaden oder nit, so muß er zehen pfund geben. Es wurde dann eyner genött das er sich muß weren.

Jtem man verpeutt allen den die von unsern guttern

1) Der Schreiber hat sich hier verschrieben richtig muß es heißen: „Item man gebeutt". vgl. die Fassung in den Baudingsgeboten v. 1543, 1580 und 1650, so z. B. 1580: „ist meines gnedigen herren von hailßbron beuelch vnd geboth . . . zum Neunzehenden, das ein Jedes Dorf Ihren gemainen hirtten halten vnd haben . . . soll".

ziehen, das sie das winter stro / auff den hoffen oder guther lassen bey Zehen pfunden.

Jtem man gebeutt aynen yeglichen der hinter dem Closter sitzt oder gesessen ist, wen er gepfendt wirdt / es sey vmb gult oder dienst oder vmb ander sach, so soll er sein pfandt Jnn aynem monat lösen oder ledig machen, Thet er das nicht So ist das pfandt verfallen vnnd mag wol andere pfand nemen.

Jtem man gebeutt auch allen den Ernstlichen pey vnserm hochstem gewalt, die hinter uns sitzen, bey der peen vnnd Straff des abschayden vnsers aigen, das khainer mit dem vnglaubigen, das ist mit den Judenn zu schicken sol haben Jn khaynerlay weyß Er sey wenig oder vill, groß oder kleyn, vnnd besunder die, die gelt von Jnn entnemen, auff Jr erb, Erbbrieff oder sonst auff andere pfandt, damit vnsere gutter gekrenckt werden, vnnd vnsere arme leuth Zw großen Schaden kommen, welche aber die weren / die vnsere gebott Jnn dem nit hilten oder halthen wolten, die wöllen wir Onn alle gnad vnd Barmherzigkayt von vnserm aygenn weysen vnnd treyben vnd wer der were der itzundt mit den Begemelten Judenn Zw schickhen hett, Jn welicher maß das were. Derselb oder dieselben sollen sich mit Jn richten hie zwischen faßnacht vnd hinfuro nichts mit Jn Zu schicken haben. Thon sie das nicht, So sollen sie gebusset werden nach der vorgeschrieben peen vnd die Amptleuth die ein solchs erfaren, die sollen das melden bey Jrem ayde, vnd bey der itzt geschriben peen.

Jtem man sol khaynen auffnemen Er hab den vor sein trew gegeben, vnnd Zw Gott geschworen mit auff gereckten fingern, das er wolle des Closters Zw hailsprunn getrewer hinterseß seyn den herren leutten vnd guttern schaden zu wenden vnd Jren fromen zw werben Onn geuerde vnnd woll auch Jr gebott halten aber onn geuerde: vnd ob er von Jme kheme es sey mit Lieb oder vnlieb, So soll er mit den Closter Leuthen vnd guthern nichts anders Zw schaffen haben / denn mit aynem freuntlichen

Rechten vnd das an Stettenn do ers muglich oder bittlich sol nemen.

Jtem man gepewtt auch welicher aynen Sonne hatt der dreyzehen Jar alt ist, der soll den selbigen seynen Sonn dem Brobst Jn eynen Monat antwortten, das er dem selbigen gehorsam thue bey Zehenn pfunden.

Jtem man gepewtt allen denen / die den Amptleutten schuldig sind, das sie nit hinweck gehen Es sey dann mit Jrem wissen vnd willen / vnd das sie sich vor mit Jnn gericht haben vmb die schuldt bey zehen pfunden.